

AUS DER „RECHTS“-PRAXIS NATIONALSOZIALISTISCHER  
SONDERGERICHTE IM „REICHSGAU SUDETENLAND“  
1940–1945

*Von Freia Anders-Baudisch*

Ihr wählt euch eure Zeugen. Ihr sichert den Bestand.  
Wo sich euch Rechte beugen, ist euer Vaterland<sup>1</sup>.

*Politischer Kontext und Forschungsstand*

„Verbrecher in Richterroben. Dokumente über die verbrecherische Tätigkeit von 230 nazistischen Richtern und Staatsanwälten auf dem okkupierten Gebiet der Tschechoslowakischen Republik, die gegenwärtig in der westdeutschen Justiz dienen“, so lautete der deutsche Titel einer mehrsprachig aufgelegten Broschüre, die 1960 in Prag herausgegeben wurde. Wie schon vorher ähnliche in der DDR erschienene Publikationen, versuchte sie auf in der Bundesrepublik Deutschland in Amt und Würden sitzende „Blutrichter“ aufmerksam zu machen<sup>2</sup>. Ziel war die Strafverfolgung der NS-Verbrechen verbunden mit propagandistischen Absichten. Die Dokumentationen wurden jedoch weitgehend von offiziellen Kreisen der Bundesrepublik Deutschland ignoriert und diffamiert. Auch das Angebot der Justizminister in Prag und Warschau sowie des Generalstaatsanwalts der DDR, in ihrem Besitz befindliche Akten deutscher Sondergerichte einer kompetenten Untersuchungskommission zur Verfügung zu stellen, stießen in der BRD auf wenig Gegeninteresse. Unter den Juristen, die durch die Veröffentlichung des tschechoslowakischen Verbandes der antifaschistischen Widerstandskämpfer wegen ihrer Tätigkeit an den Sondergerichten in Prag und Brünn (Brno), aber auch im Reichsgau Sudetenland schwer belastet wurden, befanden sich Clemens Feldmann, derzeit Oberlandesgerichtsrat an der politischen Kammer des OLGs Düsseldorf und Dr. Friedrich Seifert, Landgerichtsdirektor in Augsburg, als maßgeblich Verantwortliche für die Rechtsprechung des Sondergerichts Eger (Cheb) zwischen 1940 und 1945, sowie Dr. Franz Holczak, Landgerichtsdirektor in Memmingen, ehemaliger Vorsitzender des Sondergerichts Troppau (Opava). Der Ausgang der Ermittlungen war typisch für den Umgang der bundesrepublikanischen Justiz mit NS-belasteten Juristen: Die Strafanzeige gegen Feldmann verlief im Sande, Seifert wurde die vorzeitige Pensionierung angetragen.

<sup>1</sup> Letzte Strophe des 1921 verfaßten, fast prophetisch anmutenden Gedichtes von Kurt Tucholsky: „Deutsche Richtergeneration 1940“. In: Ders.: Politische Justiz. Reinbek bei Hamburg 1988, 15 f.

<sup>2</sup> Bästlein, Klaus: „Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes“. Die DDR-Kampagnen gegen NS-Richter und -Staatsanwälte, die Reaktionen der bundesdeutschen Justiz und ihre gescheiterte „Selbstreinigung“ 1957–1968. In: Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Hrsg. v. d. ems., Helge Grabitz und Johannes Tüchel. Berlin 1994, 408–430.

Der in der ČSSR als „Kriegsverbrecher“ eingestufte Holczak war bereits kurz zuvor in den Ruhestand gegangen<sup>3</sup>.

Die Problematik der juristischen NS-Verbrechen verlor an öffentlichem Interesse. Erst 1983 bemühte sich die SPD-Fraktion über einen im Bundestag gestellten Antrag, die „Nichtigkeit der Entscheidungen der als Volksgerichtshof und Sondergerichte bezeichneten Werkzeuge des nationalsozialistischen Unrechtsregimes“ zu erwirken<sup>4</sup>, konnte sich aber gegen die Ansicht des Bundesjustizministeriums und der CDU, bei einer Nichtigkeitsklärung von Sondergerichtsurteilen würden Urteile gegen „Schwerstkriminalität“ aufgehoben<sup>5</sup>, nicht durchsetzen. Seit Ende der achtziger Jahre wurden einzelne Urteile überprüft, und in einigen Bundesländern bemühte man sich um die Aufarbeitung der regionalen Justiz<sup>6</sup>. Der politische Kontext der Forschung zur Sondergerichtsbarkeit veränderte sich erst im Mai 1998, als sich das Parlament zur Verabschiedung eines „Gesetzes über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ durchringen konnte<sup>7</sup>.

Mittlerweile hat sich in der bundesrepublikanischen Historiographie ein Zweig etabliert, der sich „Juristische Zeitgeschichte“ nennt<sup>8</sup>, und das NS-Recht in den Kontext längerer Entwicklungslinien und Kontinuitäten stellt. Dies betrifft Fragen rechtsphilosophischer, normativer, organisations- und institutionsgeschichtlicher Art ebenso wie Fragen nach den Auswirkungen von Herrschaftstechniken, bürokratischer Vorschriftsmäßigkeit und justizieller Normalität. Dennoch herrscht ein Mangel an rechtsvergleichenden Studien über die Sondergerichtsbarkeit<sup>9</sup> und an Untersuchungen über den Anteil der Justiz an der Herrschaftsstabilisierung; sowohl für das langsam in Aufarbeitung begriffene Feld der Justiztätigkeit auf dem Gebiet des „Altreiches“ als auch besonders für die Funktion des Rechtswesens in den von Deutschland im Zweiten Weltkrieg okkupierten Ländern.

In den grundlegenden Forschungen zur Besatzungspolitik gegenüber der Tschechoslowakei spielt die Justiz nur eine untergeordnete Rolle. Daß gerade auch ihr eine

<sup>3</sup> Ungesühnte Nazijustiz. Hundert Urteile klagen ihre Richter an. Hrsg. v. Wolfgang Koppel. Karlsruhe 1960, 68 ff. – Justiz im Zwielicht. Hrsg. v. Wolfgang Koppel. Karlsruhe 1963, 81.

<sup>4</sup> Bundestag-Drucksache (im folgenden BT-Drucksache) 10 (1983) 116.

<sup>5</sup> Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. 10. Wahlperiode. 6. Ausschuß (18./28.3.1984) 26 f.

<sup>6</sup> Siehe diesbezügliche Publikationen des Senators für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, der Justizbehörde Hamburg und des Justizministeriums Rheinland-Pfalz.

<sup>7</sup> BT-Drucksache 13, 10848. – Zur Erläuterung siehe auch die Frankfurter Rundschau vom 29.5.1998. – Die Verabschiedung des Gesetzes muß im Kontext der Diskussion um die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit der Rechtsprechung gesehen werden, die das Bemühen um strafrechtliche Verfolgung von DDR-Politikern, Juristen und Militäranghörigen ausgelöst hatte.

<sup>8</sup> Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach? Hrsg. v. Michael Stolleis. Baden-Baden 1993.

<sup>9</sup> Zu den neuesten Publikationen vgl. die Sammelrezension von Hirsch, Harald. In: Jus Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte XXVI. Frankfurt a. M., 498–505.

wichtige Bedeutung für die Legitimierung der Repression gegenüber dem tschechischen Widerstand zukommt, belegen die Ergebnisse der bisher umfangreichsten Untersuchung zum Volksgerichtshof: Klaus Marxen kommt zu dem Schluß, daß die Version vom deutschen Volk als Objekt und Opfer des Gerichtes die Deutschen über Gebühr entlastet; war der Volksgerichtshof doch hauptsächlich ein Gericht über Angehörige anderer Nationen; ein Gericht, das einen wichtigen Beitrag bei der Sicherung erobelter Gebiete leistete. Wesentlicher Faktor seiner Tätigkeit war die Aburteilung des ausländischen Widerstandes. Die sogenannten Annexionsverfahren gegen Angehörige fremder Nationen bildeten nicht nur mit Abstand die größte Verfahrensgruppe, mehr als die Hälfte der Verfahren richtete sich ausschließlich gegen den tschechischen Widerstand, ebenso viele Todesurteile betrafen Protektoratsangehörige<sup>10</sup>. Solcherart Ergebnisse verweisen auf die Notwendigkeit, Funktion und Bedeutung der Justiz auf den unterschiedlichsten Behördenebenen für die Besatzungspolitik gegenüber der Tschechoslowakei herauszuarbeiten<sup>11</sup>, und dabei auch den in der Forschung über die böhmischen Länder lange Zeit vernachlässigten „Reichsgau Sudetenland“ einzubeziehen<sup>12</sup>. Dabei ist die Quellenlage im Vergleich zu anderen Regionen mehr als günstig zu bezeichnen, läßt sich doch die Tätigkeit der drei Sondergerichte im Reichsgau Sudetenland – Eger, Leitmeritz (Litoměřice) und Troppau – trotz teilweiser Aktenverluste relativ vollständig dokumentieren<sup>13</sup>. Über

<sup>10</sup> Marxen, Klaus: Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof. Frankfurt a. M. 1994, 31 ff, hier 49. – Schlüter, Holger: Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofes. Münster 1995, 190 ff.

<sup>11</sup> Vorliegender Text präsentiert Teilergebnisse aus der Magisterarbeit der Verfasserin, die 1997 an der Fakultät für Geschichtswissenschaften der Universität Bielefeld unter dem Titel „Nationalsozialistische Sondergerichte im Reichsgau Sudetenland. Ein Beitrag zur Erforschung der nationalsozialistischen Strafjustiz in Böhmen und Mähren“ vorgelegt wurde. Es schließt ein Dissertationsprojekt an, das die unterschiedlichen Ebenen der Strafjustiz vergleichend in den Kontext der Besatzungspolitik stellt.

<sup>12</sup> Zur Vernachlässigung vgl. Křen, Jan: Unsere Geschichte. In: Češi a Němci – historická tabu [Tschechen und Deutsche – historische Tabus]. Prag 1995, 41–46. – Neuestens siehe Gebel, Ralf: „Heim ins Reich“. Konrad Henlein und der Reichsgau Sudetenland (1938–1945). München 1999 (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 83). – Und Zimmermann, Volker: Die Sudetendeutschen im NS-Staat. Politik und Stimmung im Reichsgau Sudetenland (1938–1945). Essen 1999. – Zur Organisation des Gerichtswesens Macek, Jaroslav: Okupační justice v českém pohraničí a její vývoj [Die Okkupationsjustiz im tschechischen Grenzgebiet und ihre Entwicklung]. Sborník archivních prací 1963, 63–118. – Ders.: Nacistická justice v pohraničí 1938–1945 [Nationalsozialistische Justiz im Grenzgebiet]. Ústecký sborník historický (1966) 139–172.

<sup>13</sup> Die umfangreichste Überlieferung bietet das Sondergericht Eger mit Registern für Vor- und Hauptverfahren von 1940 bis 1945 und 1345 Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft gegen rund 1800 Personen, darunter 1215 in Hauptverfahren abgeurteilte Personen. Obwohl es den NS-Organen gelang, Teile der Justizakten einer gezielten Vernichtungsaktion zu unterwerfen, blieben die Strafakten zu fast 70 Prozent erhalten, und über die Register sind auch die übrigen Ergebnisse der Spruchttätigkeit erschließbar. Státní oblastní archiv v Plzni, pobočka Žlutice [Staatliches Gebietsarchiv Pilsen, Zweigstelle Luditz]. Bestände: Zvláštní soud Cheb 1939–1945 [Sondergericht Eger], SON 1–109 und Německé státní za-

den Bereich der eigentlichen Rechtsgeschichte hinaus geben die Strafverfahren einen Einblick in die besonderen sozialen Problemlagen und mentalen Haltungen, die das Lokalkolorit einer Region ausmachen.

Im folgenden stehen die Funktion der Sondergerichte und ihre justitielle Praxis – insbesondere die des Sondergerichts Eger – ihre Entwicklung im Kriege, die Anlageinhalte, ihre gesetzlichen Grundlagen sowie die verhängten Sanktionen, die mit der Sozialstruktur der Gerichtsklientel in Beziehung gesetzt werden, und die Urteilsdarstellung im Vordergrund. Exemplarische Beispiele sollen den Eindruck von der Bedeutung, die die Sondergerichtsrechtsprechung für die Bevölkerung erhielt, vertiefen.

*Handlungsrahmen und Konfliktlinien:  
Aufgabenstellung und Etablierung der Sondergerichte*

Sofort nach der Machtübernahme richteten die Nationalsozialisten gemäß der „Verordnung über die Bildung von Sondergerichten“ vom 21. März 1933 in jedem Oberlandesgerichtsbezirk des „Altreiches“ ein Sondergericht ein. Sie sollten auch geringfügige politische Straftaten schnell und hart ahnden, um tatsächliche oder vermeintliche politische Gegner auszuschalten. Die Errichtung der Sondergerichte bot der Justiz im politischen Spannungsverhältnis zur NS-Führung eine Möglichkeit, den außernormativen Gewalten von SA, SS und politischer Polizei etwas entgegenzusetzen und der NS-Führung zu demonstrieren, daß sie zu der gewünschten Verschärfung im Bereich der politischen Strafjustiz selbst in der Lage sei. Als „Avantgarde“ nationalsozialistischer Strafjustiz waren sie von vornherein auf lange Sicht konzipiert. Ihre Entwicklung durchlief zwei wesentliche Phasen: Als politische Spezialstrafkammern unterhalb der Ebene der Oberlandesgerichte und des Volksgerichtshofes erstreckte sich ihre Zuständigkeit von der Errichtung bis zu Kriegsbeginn auf die „politische Alltagskriminalität“. Alle Delikte politischen Gehalts – bis auf Hoch- und Landesverrat, die von den Oberlandesgerichten und ab 1934 auch vor dem Volksgerichtshof abgehandelt wurden – fielen in ihre Zuständigkeit. Ihre Praxis wurde vor dem Krieg vornehmlich durch Verfahren nach dem „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen“ (HTG) vom 20. Dezember 1934 bestimmt. Es richtete sich gegen öffentliche als hetzerisch aufgefasste Äußerungen über Persönlichkeiten des Staates und der Partei beziehungsweise über ihre Anordnungen oder von ihnen geschaffene Einrichtungen, die geeignet waren, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Die Vorschriften sollten das Bewußtsein für die Bedeutung der NSDAP schärfen und sie gegen jede Kritik strafrechtlich absichern.

Die Konsolidierung des NS-Regimes brachte nicht den Verzicht auf die Sondergerichte mit sich. Ab 1938 zunehmend mit der Repression der gewöhnlichen Kriminalität befaßt, dienten sie unter dem Einfluß ideologischer Rechtssetzung während des Krieges als eigentliches Instrument nationalsozialistischer Strafverfolgung. Fast

---

stupitelství [Deutsche Staatsanwaltschaft], SON 1–10 (im folgenden Žlutice ZS, Aktenzeichen des Verfahrens).

alle seit 1938 neugefaßten Strafvorschriften sahen die Zuständigkeit der Sondergerichte vor. Die Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 stellte es völlig in das Ermessen der Staatsanwälte, was vor den Sondergerichten abgeurteilt wurde. Die eingetretene Entwicklung, weite Bereiche der Kriminalität nur noch vor die Sondergerichte zu bringen, verschärfte sich mit Kriegsbeginn. Jetzt sollte eine „Großoffensive“ gegen den inneren Feind beginnen, denn in den Vorstellungen der Nationalsozialisten wirkte die Dolchstoßlegende, nach der für den Zusammenbruch der „Heimatfront“ im Ersten Weltkrieg auch die Juristen verantwortlich waren. Das notwendige Instrumentarium lieferte die „Verordnung gegen Volksschädlinge“ (VVO) vom 5. September 1939. Sie bedrohte Plünderung mit der Todesstrafe ebenso wie jegliche Straftat, die vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse, wie z. B. während des Verdunklungsschutzes, begangen worden war. Das „gesunde Volksempfinden“ bestimmte über die „besondere Verwerflichkeit der Straftat“. Praxisrelevant wurde auch die Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO) vom 4. September 1939, die den zunehmenden Schwarzhandel, Schwarzschlachtungen und Verstöße gegen die Rationierungsvorschriften einschränken sollte.

Die Erweiterung des Strafverfolgungskanons erstreckte sich auch auf genuin politische Delikte: Pünktlich zum Überfall auf Polen wurde mit der „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ (RFVO) vom 1. September 1939 das Abhören ausländischer Sender strafbar und das Verbreiten der abgehörten Nachrichten mit dem Tode bedroht. Gerade dieses Gesetz war für die NS-Führung von wichtiger politischer Bedeutung, da sie die eigenen Propagandazwecke mittels des Rundfunks durch ausländische Informationsquellen gefährdet sah. Auch die bereits seit fast einem Jahr in der Schublade des RJM (Reichsjustizministerium) bereitliegende Kriegssonderstrafrechtsverordnung wurde kurz vor Kriegsbeginn am 26. August 1939 verkündet. Sie verfolgte Formen der Wehrkraftzersetzung; betroffen waren Personen, die sich dem Kriegsdienst zu entziehen suchten oder in irgendeiner Form dazu Beihilfe geleistet hatten. Diese Vorschriften wurden am 25. November 1939 durch die „Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes“ (KSTVO) erweitert, die nun auch den Umgang mit Kriegsgefangenen, ein weiteres Massendelikt, strafbar machte. Nicht vergessen werden darf auch die „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 4. Dezember 1941; sie verkörperte den Höhepunkt rassistischen Denkens in der Rechtspolitik. Aufgrund ihrer vagen Bestimmungen konnte die Todesstrafe für Polen nahezu zur Regelstrafe avancieren. Der Holocaust machte ihre Bedeutung für die Strafrechtspflege gegenüber Juden allerdings überflüssig<sup>14</sup>. Dem mit der Ausweitung der Normen einhergehenden gesteigerten

<sup>14</sup> Einen umfassenden, gut kommentierten Überblick über die wesentlichen normativen Neuschöpfungen gibt Grabitz, Helge: In vorausweisendem Gehorsam [...]. Die Hamburger Justiz im „Führer-Staat“. Normative Grundlagen und politisch-administrative Tendenzen. In: Für Führer, Volk und Vaterland [...]. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. Hrsg. v. der Justizbehörde Hamburg in Verbindung mit Klaus Bästlein, Helge Grabitz und Wolfgang Scheffler. Bd. 1. Hamburg 1992, 21–73.

Arbeitsanfall folgten zusätzliche Kapazitäten durch neuerrichtete Sondergerichte, einschließlich derer in den angegliederten Gebieten. Bis zum März 1940 stieg ihre Anzahl auf 55 und im Lauf des Krieges auf über siebzig an. Auch die Anzahl der Kammern einzelner Gerichte wurde erweitert, allein in Berlin entstanden nicht weniger als neun, in Prag sogar zehn Kammern.

Zu den maßgeblichen Reformbestrebungen der Nationalsozialisten gehörten Veränderungen im Verfahrensrecht. In ihrer antiliberalistischen und antiindividualistischen Grundkonzeption zielten sie alle auf eine Schwächung der Position des Angeklagten und eine Stärkung der staatsanwaltschaftlichen Stellung gegenüber dem Gericht. Das Verfahren vor dem Sondergericht bestimmten spezielle Vorschriften, die alle der Verkürzung und raschen Aburteilung dienten; Urteil und Vollstreckung sollten der Straftat unmittelbar folgen. Der Sondergerichtsvorsitzende konnte ohne mündlichen Haftbefehl, gerichtliche Voruntersuchung und Eröffnungsbeschluß die Hauptverhandlung anberaumen. Die Ladungsfrist für den Angeklagten betrug gewöhnlich drei Tage, ließ sich aber auch auf 24 Stunden herabsetzen. Gegen Urteile der Sondergerichte waren Rechtsmittel nicht zulässig, d. h. diese entschieden in erster und letzter Instanz ohne Revisionsmöglichkeit für den Angeklagten.

Durch die Anpassung der gerichtsverfassungsrechtlichen und prozessualen Normen wurde die Sondergerichtsrechtsprechung für die Ziele der NS-Regierung immer nützlicher. Das Image, blitzartig und mit härtesten Strafen aburteilen zu können, diente sowohl der Abschreckung der Bevölkerung als auch dazu, ihr Vertrauen in den staatlichen Rechtsschutz zu stärken. Zur Farce degradiert, diente die Verhandlung nur noch dazu, den Schein der Legalität aufrechtzuerhalten. Ihre eigentliche Funktion lag in der propagandistischen Wirkung.

„Münchener Abkommen“ und militärische Besetzung schufen einen Status quo, der einen Prozeß der Herrschaftslegalisierung in dem besetzten Grenzgebiet erforderlich machte. Da die nationalsozialistischen Vorstellungen auf die langfristige Integration in das Reich zielten, räumten sie keinerlei rechtlichen Sonderstatus ein. Unter der Parole „Ein Volk, ein Reich, ein Recht!“<sup>15</sup> kamen den deutschen Justizbehörden die Erfahrungen, die sie mit der Rechtsangleichung Österreichs gemacht hatten, zugute. Aber während das österreichische Strafrecht mit Rücksicht auf die geplante Strafrechtsreform seine Gültigkeit behielt und lediglich die neuen, spezifisch nationalsozialistischen Gesetzesschöpfungen eingeführt wurden, schien den Bürokraten des Berliner Justizministeriums im „Sudetenland“ die Gesamteinführung des Reichsrechts angeraten zu sein. Sie argumentierten, tschechoslowakische Rechtsumbildungen seien im „undeutschen Sinne“ geschehen und die Verwaltungsvorschriften nur „ungenügend“, so daß man zur Reorganisation des gesamten Rechtswesens gezwungen sei<sup>16</sup>. Gegenüber dem „Beauftragten für die Justizverwaltung beim Reichskom-

<sup>15</sup> Hueber: Die Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts. In: Reich und Ostmark. Eine Vortragsreihe der österreichischen Verwaltungsakademien über Aufbau, Verwaltung und Aufgaben des großdeutschen Reiches. Hrsg. v. Reichsverband Deutscher Verwaltungsakademien. Berlin-Wien 1938, 97–115, hier 112.

<sup>16</sup> Das deutsche Strafrecht im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren. Hrsg. v. Max Lorenz und Erich Schinnerer. Prag-Berlin 1940, 9.

missar Sudetenland“, dem sudetendeutschen Rechtsanwalt Dr. David, der ein Jahr zuvor zum Leiter des Rechtsamtes der Sudetendeutschen Partei (SdP) aufgestiegen war – und der diese Auffassung eindeutig zurückwies – sowie gegen die Bedenken des Innenministeriums konnten sie sich problemlos durchsetzen.

Als Grundlage der Ausübung der Staatsgewalt wählten sie die Form der gesetzlichen Wiedervereinigung und erklärten damit die Sudetengebiete zum integrierten Bestandteil des Deutschen Reiches<sup>17</sup>. Fragen der Einführung reichsrechtlicher Vorschriften und der Gerichtsverfassung ließen sich darauf aufbauend sukzessive und systematisch auf dem Verordnungswege durchsetzen<sup>18</sup>. Da die Einführung des deutschen Strafrechts im Zentrum der Rechtsangleichung stand, erhielten strafrechtliche Vorschriften vor anderen rechtsetzenden Maßnahmen Vorrang. Zum März 1939 trat das gesamte deutsche Strafrecht, einschließlich der Neben- und Verfahrensgesetze vollständig und rückwirkend in Kraft, obwohl David unter dem Aspekt der Rechtsunsicherheit bei zu schneller Einführung und im Hinblick auf die in Aussicht stehende Strafrechtsreform in Übereinstimmung mit anderen sudetendeutschen Juristen gegen die reichsdeutsche Bürokratie plädierte<sup>19</sup>. Gerade die Praktiken der Rechtsetzung und ihre Chronologie zeigen deutlich, daß der Gegensatz zwischen Normen- und Maßnahmenstaat nicht verabsolutierbar ist.

In der Organisation des Gerichtswesens wurden die bisherigen Kreis- und Bezirksgerichte im wesentlichen beibehalten. Die Verordnungen über die Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten bestimmten die Einrichtung eines vorläufigen oberlandesgerichtlichen Senats am Landgericht Reichenberg (Liberec) unter Davids Leitung<sup>20</sup>. Für die fachliche Leitung der Dienstgeschäfte bei den Staatsanwaltschaften und den Strafvollzugsbehörden wurde vorläufig Oberstaatsanwalt Hellmuth Gabriel aus Hamm bestellt<sup>21</sup>. In Koordination mit dem RJM waren beide für den Aufbau des Gerichtswesens einschließlich der Neubesetzung der Ämter verantwortlich<sup>22</sup>. Nach einer anfänglichen Phase der Improvisation, die zum 1. März 1939 weitgehend abgeschlossen war, wurden die vorläufigen Einrichtungen nach reichsdeutschem Muster in ein OLG mit zugehöriger Generalstaatsanwaltschaft umgewandelt und der Egerer Staatsanwalt Hermann Ritter von Stein, der unterdessen in Breslau (Wrocław) hospitierte, zum Generalstaatsanwalt berufen.

---

<sup>17</sup> Reichsgesetzblatt I (im folgenden RGBl.) (1938) 1641.

<sup>18</sup> Einen chronologischen Überblick über die wichtigsten in Kraft gesetzten Rechtsvorschriften gibt Hugelmann, Karl Gottfried: Die Eingliederung des Sudetenlandes. Hamburg 1941, 27 ff.

<sup>19</sup> Vermerke des Reichsjustizministeriums (im folgenden RJM) vom 6.12.1938 und Schreiben des Beauftragten der Justizverwaltung vom 7.12.1938, Bundesarchiv (im folgenden BA) R3001/847. – Schreiben des Rechtsanwaltes Daninger an das Gaurechtsamt der NSDAP in Leitmeritz v. 15.10.1941. BA R–3001/846.

<sup>20</sup> RGBl. (1938) 1331.

<sup>21</sup> Deutsche Justiz (im folgenden DJ) (1938) 1730.

<sup>22</sup> Schreiben des Leiters des oberlandesgerichtlichen Senates an das RJM vom 31.12.1938. Institut für Zeitgeschichte (im folgenden IfZ) Fa 216.

Neben der ordentlichen Justiz wurde auch die außerordentliche Gerichtsbarkeit nach dem Muster des Altreichs etabliert. Ihre Institutionalisierung gehörte zu einem der allerersten die militärische Besetzung begleitenden Schritte<sup>23</sup>. Der erste Typ des Sondergerichts, der im Oktober 1938 im Zusammenhang mit der Besetzung in Karlsbad (Karlovy Vary), Reichenberg und Passau zustande kam und organisatorisch an die Wehrmachtsteilungen angegliedert war, existierte offiziell nur bis in die ersten Januartage<sup>24</sup>, hatte seine Dienste jedoch nie aufgenommen. Die zum Aufbau aus Bamberg und München abgeordneten Richter und Staatsanwälte kehrten nach wenigen Arbeitstagen an ihre alten Dienststellen zurück. Im Einverständnis mit der Militär- und Zivilverwaltung waren sie vor Ort zu der Ansicht gelangt, daß aufgrund fehlender Infrastruktur und dem Vorrang des Gestapoaufbaus zur sofortigen Aufnahme der Tätigkeit weder Notwendigkeit noch Möglichkeit bestünde. Auch hatten sie sich dem Bestreben des Oberkommandos der Wehrmacht, Sondergerichtsverhandlungen vorerst zu vermeiden, untergeordnet<sup>25</sup>. Vor allem aber erschienen die eingehenden Strafanzeigen im wesentlichen ungeeignet. Überzeugt, weiteres den im Entstehen begriffenen Justizbehörden vor Ort überlassen zu können, reisten sie ab<sup>26</sup>.

Durch Erlaß des oberlandesgerichtlichen Senats vom 31. Oktober bildete dieser bei den Landgerichten Eger und Reichenberg Sondergerichte, die mit Juristen deutscher Nationalität aus den einst tschechischen Gerichten besetzt wurden<sup>27</sup>. Welche Rolle ihnen im Gleichschaltungsprozeß zukam, ist nicht mehr ermittelbar, da das Schrifttum nicht erhalten ist. Auch sie wurden nach nur dreimonatiger Existenz per Erlaß des RJM für abgeschafft erklärt. Die Zuständigkeit der Sondergerichte nahm ab Januar 1939 bis auf weiteres das OLG Leitmeritz wahr, das zu diesem Zweck einen eigenen provisorischen Senat mit Strafrichtern des Reichenberger Landgerichts bildete. Er judizierte unter der Vorgabe des RJM, die Sondergerichtsverordnung von 1933 „sinngemäß“ anzuwenden<sup>28</sup>. 1939 fielen 107 Vorverfahren an, von denen 75 durch Urteil erledigt wurden<sup>29</sup>. Der geringe Umfang erklärt sich neben einer Amnestie für geringfügige Delikte aus dem insgesamt geringen Anfall von Strafsachen. Als dieser im Zusammenhang mit der Reichspogromnacht stieg, definierte Gabriel die vorläufigen Richtlinien für deren Behandlung: „Keine Verfolgung von Kleinigkeiten, keine zu hohen Strafen, [...] Aktionen gegen Juden als gewöhnliche Strafsachen [...]

<sup>23</sup> „Verordnung über Sondergerichte in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 30.9.1938. IfZ Fa 216. – Anordnung des Generaloberst Fedor von Bock, Heeresgruppe 3, vom 1.10.1938. In: Die faschistische Okkupationspolitik in Österreich und in der Tschechoslowakei. Hrsg. v. Helma Kaaden und Ludwig Nestler. Köln 1988, 91.

<sup>24</sup> Schreiben des RJM an den Leiter des oberlandesgerichtlichen Senates und die Staatsanwaltschaft in Leitmeritz vom 7.1.1939. IfZ Fa 216.

<sup>25</sup> Vermerke des RJM. BA R 3001/847.

<sup>26</sup> Schreiben der kommissarisch eingesetzten Staatsanwälte vom 4.–10.11.1938. IfZ Fa 216.

<sup>27</sup> Schreiben des RJM an den Leiter des oberlandesgerichtlichen Senats und den Leiter der Staatsanwaltschaften vom 26.10.1938. Ebenda.

<sup>28</sup> Schreiben des RJM an den Generalstaatsanwalt in Leitmeritz vom 10.3.1939. Ebenda.

<sup>29</sup> Übersicht über die Geschäfte des Sondergerichts und der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Leitmeritz für das Jahr 1939. Ebenda.

behandeln.“<sup>30</sup> Die Hauptursache aber muß darin gesehen werden, daß in Folge des summarischen Terrors der Gestapo, dem aufgrund seiner größeren Flexibilität in der Gleichschaltungsphase Vorrang eingeräumt worden war, nur wenig Bedarf an justitieller Verfolgung bestand<sup>31</sup>.

Im Zuge der allgemeinen Ausweitung der Sondergerichtsbarkeit unternahm man auch im OLG-Bezirk Leitmeritz einen erneuten Versuch, Sondergerichte zu konstituieren. Mitte März wurden das Sondergericht Leitmeritz<sup>32</sup> und das Sondergericht Troppau, das bereits seit Dezember 1939 Urteile sprach, errichtet<sup>33</sup>. Im Oktober 1940 wurde aus Gründen der Arbeitsbelastung der Bereich des Landgerichtes Eger aus der Zuständigkeit des Sondergerichtes Leitmeritz ausgeschlossen und dafür zum 1. Dezember ein eigenständiges Sondergericht in Eger errichtet<sup>34</sup>. Verkehrstechnische Gründe sowie die „stammliche Eigenart des Egerlandes“ definierten den Einzugsbereich. Hinter solch oberflächlichen Argumenten verbargen sich Streitpunkte zwischen dem Reichsjustizministerium und der Justizspitze des Gaues um Eingriffe in die Personalpolitik: Zu Beginn der Besetzung war die personelle Reorganisation des Gerichtswesens als vordringliche Aufgabe erschienen, da die Flucht zahlreicher tschechischer, jüdischer und demokratisch gesinnter Juristen die Justizbehörden zunächst arbeitsunfähig zurückgelassen hatte. Neben Beamten, die ehemals in das Landesinnere und die Slowakei versetzt worden waren, bildeten Rechtsanwälte ein wichtiges Rekrutierungsreservoir, so daß sich letztlich der Bedarf an Richtern und Staatsanwälten vornehmlich durch sudetendeutsche Kräfte decken ließ<sup>35</sup>. Diesen Grundsatz konnte man in anderen Personalkategorien nicht durchhalten. In der Sondergerichtsbarkeit galt er als unzweckmäßig: Grundsätzlich mitentscheidend für die Berufung in die Sondergerichtsbarkeit war eine hohe fachliche Qualifikation. Nur zehn Prozent der dort tätigen Juristen waren nicht promoviert. Unter ihnen dominierte die mittlere Juristengeneration. Viele Juristen waren erst nach dem Anschluß Österreichs in die SdP eingetreten und wurden erst Ende 1940 in die NSDAP übernommen. Ein weiteres Viertel erhielt seine Berufung in den Justizdienst erst 1939. Zur

<sup>30</sup> Besprechungsnotiz des Generalstaatsanwaltes bei einer Tagung im RJM vom 23. bis 27.1.1939. BA R 3001/847.

<sup>31</sup> Die Gestapo griff in der Aufbauphase direkt in die Arbeit der Staatsanwaltschaften ein, indem sie Personen, gegen die Verfahren nach den tschechoslowakischen Republiksschutzgesetzen anhängig waren, auf freien Fuß setzte, selbst wenn diesen Mord zur Last gelegt wurde. Zu Unstimmigkeiten mit der Justizverwaltung kam es auch über den nächtlichen Zugriff auf Häftlinge in den Gerichtsgefängnissen. Für die Staatsanwaltschaften war dies weniger eine Rechtsfrage als ein Zuständigkeitsproblem. Bericht des Oberstaatsanwaltes bei dem Landgericht in Neutitschein (Nový Jičín) vom 29.10.1938, außerdem Besprechung der kommissarischen Leiter der Staatsanwaltschaften des Sudetenlandes in Dresden vom 15.12.1938. BA R 3001/847.

<sup>32</sup> DJ (1940) 323.

<sup>33</sup> Das SG Troppau wurde mit Wirkung zum 15.9.1939 errichtet. Schreiben des RJM an den OLG-Präsidenten und den Generalstaatsanwalt vom 13.9.1938. IZ Fa 216.

<sup>34</sup> DJ (1940) 1321.

<sup>35</sup> Schreiben des Beauftragten der Justizverwaltung an Ministerialrat Doerner vom 7.12.1938. BA R 3001/847.

Neubesetzung standen alle Landgerichtspräsidenten- und Oberstaatsanwaltschaftspositionen offen. Auch die Oberlandesgerichtsrats- und Landgerichtsdirektorenstellen wurden in der Mehrzahl erst 1939 besetzt, nachdem die Zustimmung der NSDAP vorlag. Juristen, die schon vor 1918 tätig waren, sind in diesen Positionen nicht zu finden, wohl dagegen die „alten Kämpfer“ der DNSAP. Aber: Obwohl die aus dem Altreich versetzten Juristen nicht einmal ein Fünftel stellten, waren sie unter den Landgerichtsdirektoren und in der Staatsanwaltschaft deutlich überrepräsentiert.

Die Instrumentalisierung der Personalpolitik im Sinne einer verschärften Strafrechtspflege stand bei der Entscheidung für ein weiteres Sondergericht im Vordergrund. Bei der Neugründung in Eger verließ sich das RJM nicht mehr ausschließlich auf einheimische Juristen, sondern setzte Juristen aus dem Altreich in wichtige Positionen<sup>36</sup>. Denn bis dahin hatten die reichsdeutschen Erwartungen an die sudetendeutsche Justiz nur schwerfällige Erfüllung gefunden. Dies wirkte sich auch in Eger aus: Über die Situation gibt ein Protokoll des kurzfristig vom Sondergericht Nürnberg abgeordneten und später nach Lodz beförderten Ersten Staatsanwaltes Dr. Ludwig Oegg vom Juli 1941 Auskunft. Oegg, der als Scharfmacher mit besonders guten Beziehungen zur Gestapo galt, beschwerte sich nicht nur, daß es generell an Personal mangle, sondern das vorhandene überdies „unfähig“ sei<sup>37</sup>. Ob sich hierin der klassische Konflikt zwischen „österreichischer“ Arbeitsweise und „preußischem“ Leistungsbewußtsein widerspiegelt oder lediglich ortsspezifische Momente verantwortlich sind, läßt sich leider nicht belegen. Dafür, daß das berufliche Selbstverständnis der sudetendeutschen Juristen nicht immer den Zielvorgaben übergeordneter Instanzen entsprach, lassen sich jedoch genügend Beispiele finden. Zwar fand die Justizspitze, daß „die Strafrechtspflege im Bezirk [...] bei vollster Kräfteanspannung den Kriegsnotwendigkeiten gerecht“ werde, mußte aber dem RJM fast resignierend eingestehen, daß eine einheitliche Linie in der Sondergerichtsrechtsprechung nicht erzielt werden könne. Denn: „die richterlichen Anschauungen blieben doch verschieden.“<sup>38</sup>

Zu entsprechenden Weisungen gegenüber den betreffenden Juristen rang man sich allerdings nicht durch. Die Mittelbehörde leistete sich diese loyale Haltung gegenüber ihren Untergebenen auch über massive Konfrontationen zwischen Justiz und Partei hinaus<sup>39</sup>, und das, obwohl die Gerichte in den Lageberichten anderer

<sup>36</sup> Vgl. den äußerst quellenkritisch zu lesenden Bericht vom 2.11.1967 von Dr. Herbert David: „Organisatorisches, formales und materielles Rechtsdenken in der Heimat“. BA (Bayreuth) Ostdokumentation 21/15. – Siehe auch Zimmermann: Die Sudetendeutschen im NS-Staat 154, Fn. 222.

<sup>37</sup> Žlutice ZS, Zvláštní soud v Chebu 1939–1945, Findbuch zum Bestand. Kadaň (Kaaden) 1957, 2. – Siehe auch Rudimente der Personalakte von Oegg im Bestand des Státní oblastní archiv v Litoměřicích [Staatliches Gebietsarchiv Leitmeritz], Fond Vrchní zemský soud Litoměřice [OLG Leitmeritz], K. 183.

<sup>38</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwaltes vom 31.3.1940, Lageberichte des OLG-Präsidenten vom 30.3.1943 und 2.8.1943. BA R 3001/3376.

<sup>39</sup> Anders-Baudisch: Sondergerichte 101 ff.

Institutionen häufig wegen zu „milder“ Urteile gerügt wurden<sup>40</sup>. Die Justizspitze, überzeugt, daß hart und schnell genug geurteilt werde, ließ Kritik jeglicher Art nicht auf sich sitzen und verwies auftretende Mängel in den Verantwortungsbereich der Polizei und der Staats- und Parteidienststellen.

Der Schlüssel für das selbstbewußte Verhalten gegenüber anderen Institutionen ist besonders in der Persönlichkeit des OLG-Präsidenten Dr. Herbert David zu suchen. David forderte unter dem Aspekt einer „starken Justiz“ und unter Verweis auf den Beitrag der sudetendeutschen Juristen zum „sudetendeutschen Befreiungskampf“ nachdrücklich die Aufwertung des Richterberufes<sup>41</sup>. Er scheiterte letztlich an der Überschätzung seiner Bedeutung<sup>42</sup>. Als Märtyrerfigur einer „verfolgten“ Justiz eignet er sich dennoch kaum. War er es doch, der schon Anfang November 1938 auf die baldige Einführung des Heimtückegesetzes drängte, persönlich dem Hochverratsssenat des OLG vorstand und bereit war, Rechtslenkungsmaßnahmen umfassend anzuwenden<sup>43</sup>. Mit seinem alten Bekannten aus DNSAP-Tagen, dem Generalstaatsanwalt Ritter von Stein – über den zwar wenig in Erfahrung zu bringen ist, der ihm der Sprache seiner Lageberichte nach aber in Sachen Militarismus in nichts nachstand und ihn in seiner völkischen Prägung weit überholte –, konnte sich David im Sinne einer Verschärfung der Strafrechtsprechung immer verständigen. Weder er noch irgendein anderer Jurist des OLG-Bezirks Leitmeritz stürzte über mangelnde Willfährigkeit gegenüber nationalsozialistischen Ansprüchen, oder hatte unter Pressionen oder Karrierenachteilen aufgrund von Unstimmigkeiten über die Strafmaßfestsetzung zu leiden, obwohl diese nicht selten waren. Die Kritik sudetendeutscher Juristen am neu eingeführten Reichsrecht, einschließlich der verstohlenen Trauer um den Verlust des österreichischen Bezugsrahmens, ging immer von der Tatsache aus, daß das österreichische Strafrecht zahlreiche Strafvorschriften enthielt, die das deutsche Strafrecht nicht kannte<sup>44</sup>. Sieht man von den Grenzen der Anpassungsfähigkeit, die aus Überlastung und sozialisationsbedingter Prägung resultierten, und dem permanenten Personalmangel ab, funktionierte der Justizapparat, allem voran die Sondergerichte, doch relativ reibungslos bis zum Kriegsende.

#### *Die Praxis des Egerer Sondergerichts 1940 – 1945*

Die Praxis des Egerer Sondergerichtes wurde vornehmlich durch drei Faktoren geprägt: das Ausmaß und die Schwerpunkte der Strafverfolgung in ihrer zeitlichen Entwicklung, den Umgang mit der Gerichtsklientel und die amtierenden Juristen.

---

<sup>40</sup> Lagebericht des OLG-Präsidenten vom 30.3.1943. BA R 3001/3376. – Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS. Hrsg. v. Heinz Boberach. Bd. 1–17. Herrsching 1984, 770, 1158.

<sup>41</sup> Lagebericht des OLG-Präsidenten vom 30.3.1943. BA R 3001/3376.

<sup>42</sup> Anders-Baudisch: Sondergerichte 103.

<sup>43</sup> Vermerke des RJM vom 10.11.1938 und 16.1.1939. BA R 3001/847 und R 3001/957.

<sup>44</sup> Schreiben des Generalstaatsanwaltes an das RJM vom 17.10.1940 und 25.2.1942 einschließlich der Vermerke des RJM. BA R 3001/847.

Die Register der Geschäftstätigkeit der Staatsanwaltschaft in Eger weisen zwischen Dezember 1940 und April 1945 insgesamt 2724 Vorverfahren auf. In jedem dieser eingehenden Fälle standen der Staatsanwaltschaft mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Ihr oblag es, Verfahren einzustellen, an die ordentliche Gerichtsbarkeit, z. B. das zuständige Amtsgericht, zu verweisen oder aber vor dem Sondergericht Anklage zu erheben. Wenn ein Delikt als gravierender politischer Fall eingestuft wurde, stand darüber hinaus die Abgabe an den Volksgerichtshof zur Diskussion. Ab 1943 veränderte sich die Einschätzung und Gewichtung politischer Delikte und brachte zunehmend Verweisungen an diesen mit sich. Da die Problematik der politisch variablen Gesetzesauslegung in der NS-Zeit nie befriedigend gelöst wurde, geriet die Wahl der Zuständigkeit zur Ermessensfrage. Die Informationspflicht der Staatsanwälte an das Reichsjustizministerium in Sondergerichtsangelegenheiten übte zusätzlich einen gewissen Einfluß auf die Vorentscheidung aus. Auslegungsprobleme ergaben sich vor allem aus der Abgrenzung sondergerichtlicher Normen von anderen rechtlichen Bestimmungen. Die Subsumtion eines Verhaltens war für die Frage der Strafbarkeit von größter Bedeutung: Zum Beispiel konnten identische Äußerungen als „grober Unfug“ vor dem Amtsgericht oder als „Heimtücke“ vor dem Sondergericht, als „Landesverrat“ vor dem Oberlandesgericht oder als „Wehrkraftzersetzung“ vor dem Volksgerichtshof verhandelt werden. Damit war vom Strafmaß her, je nach Einstufung der Täterpersönlichkeit, die Möglichkeit gegeben, für ein und dieselbe Äußerung zwischen einer Geld- und der Todesstrafe auszuwählen. Aber nicht nur die Zuordnung politischer Delikte bewegte sich innerhalb juristischer Freiräume. Auch ein noch so geringfügiger Diebstahl konnte an die ordentliche Gerichtsbarkeit zur Beurteilung nach herkömmlichen Bestimmungen verwiesen oder aber als Verbrechen gegen die Volksschädlingsverordnung aufgefaßt werden. Ein Vergleich der Abgabepaxis der in Eger und Troppau für die Sondergerichtsbarkeit zuständigen Abteilungen der Staatsanwaltschaften zeigt, daß sich die Ermessensspielräume in der Verweisungspraxis der Egerer Staatsanwälte stärker als die der Troppauer zuungunsten der Verdächtigen auswirkten.

Verweisungsmodus	Eger	Troppau
Eingänge an:	2724	3335
Sondergerichte	38%	35%
ordentliche Gerichtsbarkeit	29%	30%
VGH	7%	3%
Verfahren eingestellt	24%	30%

Tabelle 1: Geschäftstätigkeit und Verweisungsmodus der für die Sondergerichtsbarkeit zuständigen staatsanwaltschaftlichen Abteilungen bei den Landgerichten Eger und Troppau vom November 1939 / Dezember 1940 bis April 1945.

Darüber hinaus finden sich im Egerer Eingangsregister ab 1943 zusätzlich Hinweise zur direkten Abgabe an die Gestapo unter dem Vermerk „Ostpolizei“. Insgesamt aber blieb das Verhältnis zwischen ordentlicher und Sondergerichtsbarkeit, verglichen etwa mit dem Sondergericht Hamburg, an das 1943 circa 70 Prozent aller Verfahren verwiesen wurden, ausgewogen.

Ihre Entsprechung fand diese Entwicklung in der Geschäftstätigkeit der Gerichte. In Eger wurden in insgesamt 939 Verfahren 1215 Menschen abgeurteilt – immerhin circa jeder 661. Gerichtseingesessene. Die Entwicklung der Geschäftstätigkeit wies den Schwerpunkt der Tätigkeit in den Jahren 1941 bis 1943 aus, als die nationalsozialistische Macht im Sudetengau fest verankert, die politische Verfolgung vorrangig und die Gerichte personell am besten ausgestattet waren. Für das Sondergericht Eger wie für die anderen beiden Gerichte des Gaues gilt, daß es sich 1942 in einer besonders angespannten Arbeitssituation befand. Warum das Jahr 1942 zum wichtigsten Geschäftsjahr in der Strafrechtspflege avancierte, wird weiter unten dargelegt werden. Auf jeden Fall ist die Annahme, die massive Strafverfolgung in der NS-Zeit resultiere aus dem Anstieg der Kriminalität in den letzten Kriegsjahren, für das Untersuchungsgebiet nicht zutreffend. Aber auch hier veränderte sich ab 1943 die Deliktstruktur zugunsten der unpolitischen Kriminalität und brachte einen Bedeutungsverlust der Sondergerichte als politische Strafgerichte mit sich.

Jahr	Verfahren		Personen	
	Vergehen	Verbrechen	absolut	v.H.
1940	8	6	11	1,49%
1941	104	67	202	18,21%
1942	175	82	306	27,37%
1943	117	133	367	26,62%
1944	75	103	242	18,96%
1945	12	57	87	7,35%
Gesamt	491	448	1215	100%
	939			

Tabelle 2: Die Entwicklung der Geschäftstätigkeit vom Dezember 1940 bis April 1945 (anhängige Verfahren absolut / abgeurteilte Personen).

Wenn man sich die Entwicklung des prozentualen Anteils der Verordnungsgrundlagen an der Urteilspraxis in Relation zur Entwicklung der Strafen ansieht, wird deutlich, daß neben dem unterschiedlichen Verfolgungsgrad bestimmter Delikte auch das durchschnittliche Strafmaß zeitlichen Entwicklungen unterworfen war (Tabelle 3). Die in der Literatur zu den Sondergerichten im Altreich fast durchgängig konsta-

tierte Entwicklung, daß sich die Sanktionen immer mehr verschärfen, bis sie 1943 ihren Höhepunkt erreichten, um dann wieder abzufallen, gilt für die Sondergerichte des Reichsgaues Sudetenland so eindeutig nicht<sup>45</sup>. Die Sanktionsspitze wurde in Eger und Leitmeritz bereits 1942 erreicht, während Troppau in fast allen Bereichen nicht nur deutlich milder urteilte, sondern in der Strafverschärfung immer erst nachzog; die hohen Werte im Westen des Gaues wurden aber kaum erreicht. Die Spanne zwischen den Sanktionsdurchschnitten konnte bei vergleichbaren Taten je nach Ort und Zeit zwischen dem anderthalb- bis vierfachen Maß der „mildesten“ Sanktionshöhe variieren. Erreichten die durchschnittlich ausgesprochenen Gefängnisstrafen aufgrund der sogenannten Heimtückegehen vor dem Sondergericht Troppau Werte zwischen sechs und neun Monaten, steigerte sich das Sondergericht Eger 1942 bis auf zwölf Monate. Insgesamt aber blieben die Strafen im Vergleich zu Sondergerichten des Altreichs damit „niedrig“<sup>46</sup>.

Jahr	HTG		VVO		KWVO	
	v.H.	Strafe	v.H.	Strafe	v.H.	Strafe
1940	40%	9	–	–	–	–
1941	47%	10	9%	38	8%	24
1942	43%	12	10%	45	13%	27
1943	24%	11	13%	31	23%	20
1944	23%	9	8%	49	34%	20
1945	4%	–	27%	33	38%	15

Tabelle 3: Die Entwicklung des prozentualen Anteils einiger Verordnungsgrundlagen an der Geschäftstätigkeit im Verhältnis zur Entwicklung der Strafen (Durchschnitt in Monaten) vor dem Sondergericht Eger.

<sup>45</sup> Siehe z. B. Niermann, Hans-Eckart: Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im OLG-Bezirk Hamm 1933–1945. Grundlagen, Grenzen und Fragestellungen eines zeitgeschichtlichen Forschungsvorhabens. In: Justiz und Nationalsozialismus. Hrsg. v. Justizministerium d. Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1993, 1–47, hier 3 (Juristische Zeitgeschichte 1).

<sup>46</sup> In Bielefeld, Hamburg oder Kiel lagen HTG-Strafen sogar doppelt so hoch. Siehe Bästlein, Klaus: Als Recht zu Unrecht wurde. Zur Entwicklung der Strafjustiz im Nationalsozialismus. Aus Politik und Zeitgeschichte 13/14 (1989) 3–18. – Kunz, Kerstin: Heimtückefälle vor dem Sondergericht Bielefeld 1941–1945. In: Dies./Diewald-Kerkmann, Gisela/Knobelsdorf, Andreas: Vor braunen Richtern. Die Verfolgung von Widerstandshandlungen, Resistenz und sogenannter Heimtücke in Bielefeld 1933–1945. Bielefeld 1992, 125–196, hier 164.

Das gilt eingeschränkt auch für die Prozentuierung der einzelnen den Gerichten zur Verfügung stehenden Entscheidungsformen, ein Verfahren zu beenden. Die Quote der Freisprüche in Eger mit durchschnittlich 8,6 Prozent wich nur wenig von den Durchschnittswerten der Rechtsprechung des Volksgerichtshofes (9,3%) oder des Reichsgerichtes (10,3%) unter Einbeziehung der Vorkriegszeit ab. Sie stellt ein erstes Indiz für die Eingebundenheit des Sondergerichtes in eine traditionell geprägte Justizpraxis dar<sup>47</sup>. Sie deutet obendrein auf eine relativ ausgewogene Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht hin. Freisprechende Urteile resultierten in der Regel aus fehlenden Tatnachweisen, die sich fast immer dann schwierig erbringen ließen, wenn die Angeklagten sich nicht geständig zeigten. Bei Beweisschwierigkeiten legte das RJM den Staatsanwaltschaften nahe, die Anklage zur Vermeidung längerer Prozesse lieber nicht vor den Sondergerichten zu erheben<sup>48</sup>, eine Linie, an der diese sich aber nur bedingt orientierten. Die gegenüber der Vorkriegszeit vergleichsweise geringere Freispruchsquote kann schon deshalb nicht als kriegsbedingt bezeichnet werden. Hinzu kommt, daß sie ihren höchsten Anteil (1944/10%, 1945/11%) gerade in der letzten Kriegsphase erreichte. Es ist davon auszugehen, daß sie in erster Linie den sich verlagernden Schwerpunkten der Verfahrensgegenstände, von den politischen Verfahren hin zur unpolitischen Kriminalität, einschließlich der damit verbundenen Zusammensetzung der Klientel geschuldet ist. Neben den Freisprüchen blieb die Rate der Todesurteile mit drei Prozent im Gegensatz zu einigen Gerichten des Altreiches relativ konstant und gering, obwohl sie auch hier gemäß der allgemeinen Entwicklung 1943 ihren Höhepunkt erreichte. Wesentlich erscheint, daß in Eger 1945 noch einmal alles unternommen wurde, durch die Verhängung von Todesstrafen die Ordnung aufrechtzuerhalten. Von den Normen ist für die Verhängung der Todesstrafe nur die Volksschädlingsverordnung von Bedeutung; 27 der 37 Egerer Todesurteile sind auf ihre Bestimmungen zurückzuführen, fünf weitere wurden nach der Kriegswirtschaftsverordnung verhängt. Die Verwendung anderer Gesetzesgrundlagen blieb die Ausnahme. In der zeitlichen Entwicklung folgten die Verurteilungen zu Freiheitsstrafen den eben aufgeführten Entscheidungsmöglichkeiten dichotomisch. Wie alle anderen bisher untersuchten Gerichte unterlag auch das Sondergericht Eger der Tendenz, daß die Zuchthausstrafen auf Kosten der Gefängnisstrafen anstiegen. Bei den Verlagerungen in der Höhe der Gefängnisstrafen und von der Gefängnis- zur Zuchthausstrafe war das Sondergericht Eger seinen Nachbargerichten dabei immer ein Stück voraus.

Ebenso entscheidend wie die Ordnungsgrundlagen und die zeitliche Entwicklung wirkte sich der Umgang der Gerichte mit ihrer Klientel auf die Sanktionsentwicklung aus. Wiederum ist ihr Verhalten bei tendenziellen und tendenziösen Über-

---

<sup>47</sup> Schlüter: Die Urteilspraxis 57 ff.

<sup>48</sup> Crohne, Wilhelm: Was bringt man vor die Sondergerichte? In: Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit. Abgekürzter Bericht über die Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Sachbearbeiter für Sondergerichtsstrafsachen bei den Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 24.10.1939. NS-Verwahrbestand der Stadtbibliothek Bielefeld, Nr. 4949, 47 f.

einstimmungen, die ersichtlich werden, wenn man die Abgeurteilten nach sozialen Kategorien getrennt betrachtet, nicht homogen.

Obwohl immer mehr Männer zum Kriegs- und Arbeitsdienst eingezogen waren und deshalb vor Ort weniger Straftaten begehen konnten, Männer im öffentlichen Leben durch Frauen ersetzt wurden und auch die Rate der Frauenkriminalität während des Krieges insgesamt anstieg, blieben Frauen vor Strafverfolgung grundsätzlich sicherer. Fast durchgängig wurde dem weiblichen Geschlecht bei Heimtücke- vergehen, Rundfunk- oder Kriegswirtschaftsverbrechen mildere Bestrafung zuteil. Das galt für ältere Frauen mehr noch als für jüngere. Wiederum kannten die Juristen in Eger weniger Zurückhaltung als ihre Troppauer Kollegen<sup>49</sup>. In bezug auf die lokale Herkunft verteilte sich die Gerichtsklientel recht gleichmäßig über die Dörfer und Kleinstädte ohne auffällige Abweichungen von der Wohnverteilung. Im Bereich Eger traten die Bäderstädte Marienbad (Mariánské Lázně), Joachimsthal (Jáchymov) und insbesondere Karlsbad mit dem Sitz der Gestapo, aber auch die Städte Falkenau (Sokolov) und Schlackenwerth (Ostrov), die im Zentrum der Braunkohle-Abbaugelände liegen, sowie Einsiedl (Mnichov) bei Marienbad mit Sitz des bekannten Klosters hervor.

Die Quantifizierung der Auswirkungen von Schichtzugehörigkeit und sozialem Status der Angeklagten auf die Urteilsfindung impliziert die Frage, inwieweit die Sondergerichtsbarkeit von eventuellen Kontinuitäten bürgerlicher Klassenjustiz abwich. Auf den ersten Blick existierte diese unter den NS-spezifischen Überlagerungen weiter. Die Sondergerichte urteilten über alltägliche Verhaltensweisen der sogenannten kleinen Leute, und bereits die Zeitgenossen ließen sich nicht davon überzeugen, daß die Strafverfolgungsbehörden „unbeeinflußt“ und „ohne Ansehen der Person“ handelten. Die Annahme, es werde mit „zweierlei Maß“ Recht gesprochen, verfestigte sich im Laufe des Krieges zunehmend, obwohl sich die Bevölkerung für harte Strafen aussprach<sup>50</sup>. Diese tradierte Einsicht findet ihren Beleg in der Schichtenverteilung der Angeklagten. Akademiker machten nur ein bis zwei Prozent aus; unter den Angestellten (7%) waren höhere Angestellte eine Seltenheit. Mehr als die Hälfte der Verurteilten waren Arbeiter (32%) oder Handwerker (19%); weitere 10 Prozent ausländische Zwangsarbeiter. Unter den Landwirten (14%) fristete die Mehrzahl gerade ihre Existenz, befanden sich viele Nebenerwerbslandwirte und Häusler. In der Gruppe der Selbständigen (19%) waren Gastwirte überdurchschnittlich vertreten. Viele von ihnen waren als Besitzer kleiner und kleinster Dorfkaschemmen weder gutsituiert noch sonderlich angesehen.

Wiederum existierten im Verfolgungsgrad einzelner Gruppen durch die jeweiligen Sondergerichte Unterschiede. Untersucht man den Zusammenhang zwischen Statusgruppe, Delikt und durchschnittlicher Strafzumessung, werden die Differenzen noch deutlicher. Einige Sanktionsdurchschnitte sprechen für eine Rechtsprechung nach sozialer Hierarchie. Fast überall bildeten die Arbeiter bei der Heimtücke, dem Umgang mit Kriegsgefangenen und Kriegswirtschaftsdelikten die höchstbestrafte

<sup>49</sup> Anders-Baudisch: Sondergerichte 120.

<sup>50</sup> SD-Bericht vom 19.8.1943. Boberach: SD-Berichte 5656 ff.

Gruppe, häufig gefolgt von den Handwerkern<sup>51</sup>. Ähnlich sieht es auch für Eger aus: Nur ging man hier gegen Heimtücke aus Kirchenkreisen viel massiver vor, tat man sich in der Repression der westböhmischen Geistlichkeit noch offensichtlicher hervor; der immens hohe Arbeiteranteil sowie der niedrige Anteil an Angestellten sprechen für sich. Die verschärfte Heimtückesanktionierung der Landwirte in Eger entsprach ebenfalls Disziplinierungsversuchen gegenüber dem katholischen Milieu, da die Frage der Kreuze in den Schulen, aber auch das plötzliche Verschwinden des Pfarrers, den die Gestapo geholt hatte, die Gemüter hier besonders zu bewegen schien. Im Bereich der Kriegswirtschaftsverbrechen, wo die Gruppe der Landwirte überrepräsentiert war, lag das Strafmaß im Mittelfeld, so daß eine generelle Voreingenommenheit ausgeschlossen werden kann. Die restlichen Unklarheiten sind auszuräumen, wenn man die Berufsstruktur nach Nationalitäten getrennt betrachtet. Höher bestrafte Berufsgruppen waren unter der tschechischen Klientel relativ stärker vertreten. Hinzu kommt, daß diese, bedingt durch den Arbeitseinsatz von ProtektoratsTschechen, einen höheren Männeranteil aufwies. Ausnahme blieben die „Volkschädlinge“: Hier fiel das schwer bestrafte Delikt des Feldpostdiebstahls, das fast ausnahmslos von deutschen Postangestellten begangen wurde, stark ins Gewicht<sup>52</sup>.

Der Nationalität der Angeklagten ist weitere Aufmerksamkeit zu schenken. Achtzig Prozent der Angeklagten (975 Personen) waren deutscher „Volkszugehörigkeit“. Zumeist handelte es sich um Sudetendeutsche; Reichsdeutsche oder Österreicher fanden sich nur ganz vereinzelt darunter. Dennoch waren die tschechischen Angeklagten (144 Personen, 12%) in Relation zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung des Regierungsbezirkes (ca. 1%)<sup>53</sup> der Strafverfolgung wesentlich massiver ausgesetzt. Unter ihnen waren die Protektoratsangehörigen nicht häufiger; das heißt, daß optiert habende oder dienstverpflichtete tschechische Arbeitskräfte nicht unbedingt stärker Gefahr liefen, der Justiz in die Hände zu fallen; es verweist aber auch darauf, daß nicht der Integrationswille eines Tschechen, sondern seine „Volkszugehörigkeit“ entscheidend blieb. Betrachtet man die Verteilung der nichtdeutschen Angeklagten näher, wird der Zusammenhang mit der anfangs beschriebenen zeitlichen Entwicklung deutlich. 36 Prozent der gesamten tschechischen Klientel wurden im Jahr 1942 verurteilt. Die Sanktionsspitze dieses Jahres korreliert deutlich mit dem Tschechen- und Ausländeranteil. Im Zusammenhang mit der erweiterten Geschäftstätigkeit erreichte das Gericht auch seinen höchsten Anteil an der rassistischen Verfolgung.

<sup>51</sup> Auch wenn einbezogen wird, daß die bestehenden sozialen Strukturen die Verurteiltengruppen bestimmten, liegt der Anteil der Arbeiter und Handwerker unter den Verurteilten mit mehr als 10 Prozent über ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung. Nach der Volkszählung von 1939 waren im Wirtschaftssektor Industrie und Handwerk im Regierungsbezirk Eger 42 Prozent tätig. Vgl. Die Gemeinden des Reichsgaues Sudetenland. Ausführliche amtliche Ergebnisse der Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 17. Mai 1939. Hrsg. v. Reichsstatthalter im Sudetengau. Warnsdorf 1941.

<sup>52</sup> Anders-Baudisch: Sondergerichte 121ff., 262 ff.

<sup>53</sup> Nach den bisher durch die Forschung noch nicht bereinigten Zahlen. In: Odsun. Die Vertreibung der Sudetendeutschen. Hrsg. v. Sudetendeutschen Archiv. München 1995, 360.

Nicht zu übersehen ist der Zusammenhang zwischen justitieller Indifferenz und der „Heydrichiade“. Als im „Protektorat“ der Ausnahmezustand verhängt wurde und Standgerichte wüteten, blieben deutsche Machtdemonstrationen auch den Tschechen des Sudetengaus nicht erspart. Die Justiz folgte dabei eindeutig politischen Vorgaben. Nicht nur der Volksgerichtshof<sup>54</sup>, auch die Sondergerichte des Sudetengaus leisteten ihren – wenn auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten bescheideneren – Beitrag.

Jahr	Tschechen	Polen	Juden <sup>55</sup>	Sonstige
1940	–	–	17%	–
1941	18%	7%	–	1%
1942	36%	73%	–	19%
1943	18%	20%	–	55%
1944	19%	–	50%	11%
1945	9%	–	33%	15%

Tabelle 4: Die prozentuale Verteilung der nichtdeutschen Angeklagten vor dem Sondergericht Eger während des Krieges 1940 bis 1945.

Der Schwerpunkt justitieller Polenverfolgung lag ebenfalls im Jahr 1942. Später fielen die Polen aus der Strafverfolgung heraus, da sich das Reichsjustizministerium bereit erklärt hatte, auf die Durchführung von Strafverfahren gegen sie zu verzichten<sup>56</sup>. Vorher bildeten polnische Zwangsarbeiter im Sudetengau nur eine Minderheit. Wiederum unterschieden sich die Gerichte in der Sanktionszumessung.

In Eger schickte man alle polnischen Angeklagten direkt ins Straflager, drei Prozent in den Tod. Das Sondergericht Troppau ließ 20 Prozent der polnischen Klientel hinrichten, verurteilte den Rest aber nicht auffällig anders als die tschechische Bevölkerung. Juden wie Polen fielen, wenn überhaupt, nur bis 1943 unter den Einflußbereich der Justiz. Die vor Gericht gestellten Juden waren „Halbjuden“ und wurden als solche in Akten und Registern ausdrücklich gekennzeichnet. Das Sondergericht Eger verurteilte sie – wenn nicht zum Tod – allesamt zu hohen Zuchthausstrafen, sieht man von der Gefängnisstrafe in einem Heimtückefall von 1941 ab, während die Sondergerichte Troppau und Leitmeritz im Umgang mit Juden keinerlei Auffälligkeiten gegenüber den anderen Verurteilten, weder Todesstrafen noch aus dem Rahmen fallende Freiheitsstrafen, zeigten. Seit 1942 wurde auch häufiger gegen ausländische Arbeitskräfte verhandelt. In Eger besaßen sie zur Hälfte die französische Staatsange-

<sup>54</sup> Schlüter: Die Urteilspraxis 201 f.

<sup>55</sup> Nach 1943 nur noch Personen, die als „Halbjuden“ bezeichnet wurden.

<sup>56</sup> Schlüter: Die Urteilspraxis 206.

hörigkeit. Im Jahr 1943 kam es zu einer „Säuberungsaktion“ im Arbeitslager Wickwitz (Vojkovice), bei der allein aufgrund der Rundfunkverordnung 18 französische Zwangsarbeiter zu Zuchthausstrafen zwischen zwei und drei Jahren verurteilt wurden. Differenziert man die Strafen für „Fremdvölkische“ nach der gesetzlichen Grundlage und setzt die Verteilung der Delinquentengruppen nach ihrer „Volkszugehörigkeit“ neben das durchschnittliche Strafmaß (Tabelle 5), zeigt sich, daß auch das Gesamtbild ein eindeutig höheres Strafmaß für Tschechen aufweist. Die in der Bundesrepublik Deutschland erschienene Literatur zum sudetendeutschen Widerstand – einem bisher viel zu wenig beachteten Thema – könnte den Eindruck erwecken, die politischen Verfahren vor den Sondergerichten seien nur diesem zuzuordnen, da sie die Sondergerichtsbarkeit – wenn überhaupt – nur im Zusammenhang mit Beispielen der Verfolgung der eigenen Bevölkerungsgruppe erwähnt. Dagegen spricht die weit überdurchschnittliche Präsenz von tschechischen Angeklagten bei politischen Delikten. Die rassische Komponente der Rechtsprechung wird auch von der Verteilung der Todesurteile bestätigt. Sieben der 37 Todesurteile wurden gegen Polen beziehungsweise Juden und Angehörige anderer Nationalitäten ausgesprochen, obwohl sie nur acht Prozent der Gesamtklientel ausmachten, vier weitere an Tschechen vollstreckt. Insgesamt ist zu sagen, daß das Absinken der Geschäftstätigkeit und des Sanktionsniveaus 1943 eher auf die dezimierte Ausländerzahl und auf eine Art „Normalisierung“ gegenüber der tschechischen Bevölkerung als auf eine kriegsbedingte Veränderung der Rechtsprechung zurückging.

Norm	deutsch		tschechisch		Ausländer	
	v.H.	Strafe	v.H.	Strafe	v.H.	Strafe
HTG	80%	8	18%	11	2%	11
RFVO	56%	20	16%	26	28%	24
KSTVO	93%	18	5%	13	–	–
VVO	78%	35	13%	24	9%	39
KWVO	83%	15	11%	19		20

Tabelle 5: Die Verteilung der Delinquentengruppen vor dem Sondergericht Eger nach ihrer „Volkszugehörigkeit“ verbunden mit dem durchschnittlichen Strafmaß (in Monaten).

Eine Stichprobe zur Organisationszugehörigkeit erbringt eine weitere Ausdifferenzierung der Behandlung verschiedenartiger Klientelgruppen durch die Gerichte. Untersucht wurde die Mitgliedschaft in der NSDAP und den nationalsozialistischen Massenorganisationen sowie Parteimitgliedschaften und Organisationszugehörigkeit zu Volkstumsverbänden, Sportvereinen und parteinahen Unterorganisationen vor 1938. Fast drei Viertel der Verurteilten gehörten während der Besatzungszeit keinerlei Verband an oder traten lediglich als einfache Mitläufer der DaF, NSV, der HJ, dem BdM oder auch bestimmten Berufsorganisationen bei. Nur für die Angehörigen

mehrerer NS-Verbände (17%) mit einer NSDAP-Mitgliedschaft (10%) ist anzunehmen, daß sie sich bereitwillig für den Nationalsozialismus engagierten. Ihre Systemloyalität schützte sie weder in Leitmeritz noch Troppau, wohl aber in Eger vor den Konsequenzen juristischer Repression. Die bloße frühere Mitgliedschaft in der SdP galt in Eger nicht nur als positiv. Die größte Gruppe der Verurteilten bildeten Personen, denen eine Organisation vor 1938 nicht nachzuweisen war oder die als „unpolitisch“ eingestuft wurden (34%). Die Differenz zwischen dem Anteil der ehemaligen Sympathisanten der Linksparteien (31%) und der SdP (29%) ist nicht nennenswert. Aber: Im Einzugsbereich des Sondergerichtes Eger hatten die vor 1938 sozialdemokratisch oder kommunistisch Organisierten mit signifikant härteren Strafen zu rechnen. Der Kontrast zwischen dem Sondergericht Eger und den beiden anderen Gerichten zeigt sich besonders im Bereich der Heimtückerechtsprechung. Während Parteimitglieder und Engagierte in Eger Strafen unter dem Strafmaßdurchschnitt erhielten, hatten es Mitläufer und potentielle Verweigerer eindeutig schwerer. In Troppau und Leitmeritz erwarteten die Gerichte anscheinend gerade von Parteigenossen genausoviel Disziplin wie von Tschechen oder „unpolitischen“ Personen. Gegenüber Angehörigen der tschechischen bürgerlichen Parteien urteilten alle Gerichte tendenziös. Während die Sondergerichte Troppau und Leitmeritz deutsche Sozialdemokraten im Vergleich mit anderen Deutschen nicht benachteiligten, erhielten die ehemaligen Anhänger der Sozialdemokratie in Eger höhere Strafen, da im dortigen Einzugsbereich vor der Besetzung sozialdemokratische Hochburgen gelegen hatten und viele kleine lokale Funktionäre noch vor dem Sondergericht abgeurteilt wurden. Auch im Hinblick auf die Einstufung von Parteigenossen unter die Kategorien „Volksschädling“ oder „Kriegswirtschaftsverbrecher“ bevorzugte das Sondergericht Eger die Parteigenossen obligatorisch<sup>57</sup>.

Die aus dem Vergleich der Gerichte gewonnenen Ergebnisse belegen, daß die Spielräume in der Strafzumessung und der Umgangsweise mit einzelnen Klientelgruppen nicht unerheblich waren. Im folgenden soll aufgezeigt werden, inwieweit die Divergenzen in der Auslegung des gesetzlichen Rahmens durch individuelle oder strukturelle Verantwortlichkeit des Juristenkorps erklärbar sind. Die Vertreter der Anklagebehörden wirkten im Laufe ihrer Amtszeit, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, in Verfahren wegen politischer wie auch krimineller Vergehen mit; sie waren demnach nicht ausschließlich ressortgebunden. Das Verfahrensergebnis verbunden mit dem Level der von den Staatsanwälten geforderten Sanktionshöhen differierte nicht nur unter den Staatsanwaltschaften, sondern auch nach der Person des Staatsanwaltes. Auffällig ist die Spannweite der Differenz, die kaum Homogenität erkennen läßt. Erhielten die unter Beteiligung des Staatsanwalts Dr. Walter Stangl Verurteilten im Durchschnitt eine Strafe von elf Monaten, lag die Durchschnittsstrafe bei den Staatsanwälten Dr. Karl Panenka und Dr. Anselm Rupprich bei 23 bzw. 29 Monaten. Teilweise mag die Konkurrenz individueller Sanktionsvorstellungen ebenso zu einer Verschärfung der Sanktionspraxis in Eger beigetragen haben wie die unterschiedlichen Sozialisierungserfahrungen der Juristen. Während in Eger der sude-

<sup>57</sup> Anders-Baudisch: Sondergerichte 130 f.

tendeutsche Rupprich, der schon am Aufbau des Sondergerichtes Leitmeritz beteiligt war, herausstach, war der gestrenge Hans Süss in Leitmeritz aus dem Altreich beordert worden. Der reichsdeutsche Dr. Hans Ulrich Lange, der gezielt in Troppau eingesetzt wurde, da dort nicht ausschließlich sudetendeutsche Staatsanwälte praktizieren sollten, paßte sich dagegen den dort üblichen Ermessungsspielräumen an<sup>58</sup>. Der die Unterschiedlichkeit der Strafpraxis erklärende Faktor liegt aber vornehmlich in der Handhabung der Vorschriften durch das Richterkorps. Der Stichprobe nach besteht ein grundsätzliches Hierarchiegefälle in bezug auf die Häufigkeit des Vorsitzes in den Verfahren, bei dem den Sondergerichtsvorsitzenden eine herausgehobene Stellung gegenüber ihren Kollegen zukam. Der Landgerichtsdirektor Dr. Friedrich Seifert aus Selb saß 57 Prozent, der Wuppertaler Clemens Feldmann 37 Prozent der Verfahren vor. Aufgrund der Arbeitsüberlastung erhielten die Gerichte per Vereinfachungsverordnung ab 1943 die Möglichkeit, die Verhandlung von einem Einzelrichter durchführen zu lassen, wenn die Sachlage als eindeutig und weniger schwerwiegend eingeschätzt wurde. Interne Kritik an dem Verzicht auf die Kollegialentscheidung ist aus dem Untersuchungsgebiet nicht bekannt<sup>59</sup>. Die Auswirkungen des Verfahrensmodus auf das durchschnittliche Strafmaß werden in Tabelle 6 dargestellt.

Vorsitz	Seifert		Feldmann	
	Einzelrichter	Kammervorsitz	Einzelrichter	Kammervorsitz
HTG	18	12	13	17
RFVO	–	37	–	36
KSTVO	21	29	28	34
VVO	23	52	26	72
KWVO	27	–	15	60

Tabelle 6: Der Strafmaßdurchschnitt nach Monaten im Stichprobenverfahren nach Verfahrensmodus (Kammerverfahren oder Einzelrichter) und Verfahrensvorsitz.

Da gravierendere Fälle durch die Kammer verhandelt werden sollten, blieb die Kollegialentscheidung unter Präsenz des Vorsitzenden bei der Verhängung von Freiheitsstrafen ab drei Jahren obligatorisch. Demgemäß hätte sie in der Auswertung ein höheres Durchschnittsstrafmaß nach sich ziehen müssen; generell war dies aber

<sup>58</sup> Schreiben des Oberstaatsanwaltes Troppau an den Generalstaatsanwalt Leitmeritz vom 7.10.1939. IfZ Fa 216.

<sup>59</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwaltes vom 25.1.1943. BA R 3001/3376.

nicht der Fall. Bei den anderen Gerichten war es für nachrangige Richter möglich, Kammervorsitz und Einzelrichtertätigkeit in politischen Verfahren als Profilierungschance wahrzunehmen. Die Verteilung des Verfahrensvorsitzes auf mehrere Richter wirkte gegenüber der angestrebten einheitlichen Rechtsprechung kontraproduktiv, scheint aber zum konkurrenten Verhalten der Richter, das sich in einer Verschärfung der Sanktionspraxis ausdrückte, beigetragen zu haben. Bis auf die Verstöße gegen die Rundfunkverordnung machten die Gerichte von der Einzelrichteroption grundsätzlich bei Verfahren aller Art Gebrauch, wenn auch in stark divergierendem Ausmaß. 57 Prozent der Stichprobenverfahren wurden in Eger per Einzelrichter entschieden, die Hälfte aller Verfahren wegen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen und achtzig Prozent aller Kriegswirtschaftsdelikte. In Troppau wurden nur zwischen zehn und fünfzehn Prozent der Angeklagten per Einzelrichter abgeurteilt. In Eger teilten sich Feldmann und Seifert annähernd gleichberechtigt den Kammervorsitz und die Einzelrichtertätigkeit, wenn auch bei Feldmann der Schwerpunkt auf dem politischen und bei Seifert im kriminellen Sektor lag. Vereinzelt durften auch sudetendeutsche Richter leichte Fälle allein entscheiden. An den Sondergerichten Leitmeritz und Troppau wirkten überwiegend sudetendeutsche Richter. Unter ihnen behaupteten die aus dem österreichischen „Rechtswahrekreis“ stammenden Sondergerichtsvorsitzenden jeweils ihre starke Stellung, sowohl in der Präsenz als auch der Gewichtung der Bedeutung der Verfahren. Wenn die Troppauer Kammer tagte, führte der Sondergerichtsvorsitzende Dr. Franz Holczak zu 98 Prozent selbst die Verhandlung. Seinen Beisitzern blieben lediglich wenige Heimtücke- und Kriegswirtschaftsverfahren vorbehalten. Die „milden“ Strafen kongruieren erstaunlicherweise ausgerechnet mit seinem autoritären Führungsstil gegenüber einem einheimischen Richterkorps, im Gegensatz zum Sondergericht Eger, an dem sich die reichsdeutschen Richter in kollegialer Manier zu überbieten suchten.

#### *Exemplarische Fälle und ihre Einordnung*

##### Rundfunkverbrechen oder Das Urteil gegen Anton Sterba<sup>60</sup>:

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen den Bergarbeiter Anton Sterba

aus Wilkischen Nr. 114, geboren am 3.2.1900 in Radlowitz (Kreis Mies), verheiratet, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Eger, wegen Verbrechens gegen §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung.

Das Sondergericht beim Landgericht Eger hat in der Sitzung vom 10.4.1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Feldmann als Vorsitzter

Landgerichtsrat Dr. Wolf, Landgerichtsrat Dr. Worofsky als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Dr. Wolf als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Stingl als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

<sup>60</sup> Žlutice ZS, SG Eger KLs 15/42.

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen absichtlichen Abhörens und wegen Verbreitens von Nachrichten solcher Sender zu einer Gesamtstrafe von

drei Jahren Zuchthaus

und zu drei Jahren Ehrverlust verurteilt. Auf die Strafe werden 4 Wochen der Untersuchungshaft angerechnet. Das beschlagnahmte Rundfunkgerät „Minerva“ wird eingezogen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Gründe:

Nach dem Besuch der Volksschule wurde der Angeklagte Hilfsarbeiter und später Bergmann. Als solcher wurde er wegen eines Herzleidens am 15.2.1942 nach längerer Krankheit pensioniert. Er gehörte bis Herbst 1918 der kommunistischen Partei und Gewerkschaft an.

Durch sein Geständnis ist der Angeklagte überführt, in der Zeit vom 15.12.1941 bis 11.3.1942 wiederholt Nachrichtensendungen des Senders Beromünster sowie eines Londoner und eines unbekanntes Kurzwellensenders abgehört zu haben, ferner den Inhalt feindlicher Nachrichtensendungen mehrfach dem Schuhmacher Schanda weitererzählt zu haben; bei diesen handelte es sich um große Erfolge der russischen Offensive und über Meinungsverschiedenheiten schwerwiegender Natur zwischen dem Reichsführer SS und der Wehrmacht.

Zu seiner Verteidigung gibt der Angeklagte an, daß er dies nur während seiner Krankheit aus Langeweile getan habe und daß er den Schanda für verschwiegen gehalten habe.

Da der erforderliche Strafantrag gestellt ist, mußte der Angeklagte wegen je eines fortgesetzten Verbrechens gegen § 1 und gegen § 2 der Rundfunkverordnung bestraft werden.

Der Angeklagte hat sich bisher auch politisch gut geführt und sich jeder staatsfeindlichen Betätigung enthalten. Dennoch konnte von einer schweren Bestrafung wegen der mit der Dauer des Krieges immer zersetzender wirkenden feindlichen Propaganda nicht abgesehen werden. Dem Angeklagten war genau bekannt, daß das Abhören fremder Sender während des Krieges schwerste Strafen nach sich zieht und daß das Verbot aus gewichtigen Gründen erlassen worden ist. Nur die Tatsache, daß der geständige Angeklagte leidend und durch die Untätigkeit der Versuchung leichter erlegen sein mag, hat das Gericht veranlaßt, eine – an dem Umfang der Tat gemessen – verhältnismäßig milde Strafe zu verhängen und für das Abhören und Verbreiten je 2 Jahre Zuchthaus festzusetzen. Gemäß § 74 STGB, ist aus diesen Strafen eine Gesamtstrafe von 3 Jahren Zuchthaus gebildet worden.

Im übrigen beruht die Entscheidung auf §§ 32, 60 STGB, § 1, Satz 3 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, § 465 STPO.

Gezeichnet: Feldmann, Dr. Wolf, Dr. Worofsky

Das Abhören ausländischer Sender ist der einzige der in den Zuständigkeitsbereich der Sondergerichte gehörenden Gesetzesverstöße, der Hinweise auf einen sich formierenden Widerstand enthält. Es war ein typisches Gruppendelikt. Man traf sich zum gemeinsamen Abhören und besprach die erhaltenen Informationen miteinander. So manches von dem Gehörten wurde wie im obigen Fall – immer mit dem Risiko, denunziert zu werden – flüsternd weitergegeben. Abhörergemeinschaften existierten besonders in den Städten, aber auch einige Ortschaften treten hervor. Im Bereich des Sondergerichtes Eger waren dies Karlsbad und Wickwitz, ferner Marienbad, Schlackenwerth und Rothau (Rotava). Bei aller Vorsicht kann man doch sagen, daß das gehäufte Auftreten mit der Existenz von Widerstandsgruppen in diesen Orten in Verbindung zu bringen ist. Die Mehrheit der 100 „Rundfunkdelinquenten“ waren Männer zwischen 30 und 50 Jahren, ein Drittel jünger als 30 Jahre, zumeist

ausländische Arbeitskräfte. Abweichend von der Berufsstruktur der Gesamtauswertung blieben Angehörige der Mittelschicht, aber auch die in der Landwirtschaft Tätigen unter-, Angehörige der Handwerksberufe und des geistlichen Standes überrepräsentiert. Letztere hatten mit besonders drastischen Strafen zu rechnen. Beispielsweise wurde der Pfarradministrator Georg Pleier aus Groß Siedichfür (Velká Hledebe) zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren verurteilt<sup>61</sup>. Alle anderen Abweichungen von der Gesamtauswertung erklären sich aus der Sozialstruktur der tschechischen Klientel. Die Untersuchung ergab, daß Deutsche bei den Verurteilungen aufgrund der Rundfunkverordnung (24%) absolut unterrepräsentiert blieben<sup>62</sup>. Das Verfolgungsinteresse der Sondergerichte richtete sich somit hauptsächlich gegen tschechische Arbeiter und Handwerker sowie die ausländischen Arbeitskräfte<sup>63</sup>.

Daß sich besonders die tschechische Bevölkerung nicht an das Verbot hielt und Nachrichten, die ihre Hoffnung auf das baldige Ende des Krieges nährten, begierig aufnahm, bestätigen auch die Berichte der Überwachungsbehörden. Sie meldeten andauernd, daß die Zahl der Verstöße im Steigen begriffen sei, die Deutschfeindlichkeit der Tschechen durch das Abhören der ausländischen Sender gesteigert und zu ihrer „unterirdischen Wühlarbeit“ beitragen würde. Schwierigkeiten machte ihnen vor allem die Überführung der Straftat, weil es an Denunzianten aus tschechischen Bevölkerungskreisen mangelte und die Tschechen gewöhnlich zur Vorsicht neigten<sup>64</sup>. Der Sicherheitsdienst ermahnte die Sondergerichte wiederholt, sie gegenüber „unvorbelasteten deutschen Volksgenossen“ strenger abzustrafen. Dieser Aufforderung kamen die Gerichte in der Praxis auch prompt nach. Die weitergehende Forderung, mit Verweis auf die „volkspolitisch ausgerichteten Deutschen im gemischtvölkischen Gebiet [...] allen Tschechen deren Loyalität nur irgendwie im Zweifel stehe, die Rundfunkapparate zu entziehen“<sup>65</sup>, wurde zwar nicht flächendeckend, aber doch in einzelnen tschechischen Dörfern polizeilich durchgesetzt<sup>66</sup>; ist allerdings aus dem Egerer Einzugsbereich nicht bekannt. Der Großteil der sudetendeutschen Angeklagten rekrutierte sich aus den ehemaligen Mitgliedern der Arbeiterparteien, die die Informationen in illegalen Gesprächszirkeln auswerteten, in denen sie auch mit tschechischen Genossen zusammentrafen. Aber nicht immer stand hinter den Verstößen gegen die Rundfunkverordnung eine regimfeindliche Haltung. Nicht nur, daß politisch unvorbelasteten Personen häufig nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie aus einem anderen Grund als schlichter Neugier abhörten, auch politisch

<sup>61</sup> Žlutice ZS, SG Eger KLs 66/42.

<sup>62</sup> Anders-Baudisch: Sondergerichte 265.

<sup>63</sup> Daß die Gerichte den Abhördelikten der ausländischen Arbeiter gegenüber denen der tschechischen Angeklagten weniger Bedeutung beimaßen, zeigt sich am Strafmaß, das sich unter dem Durchschnitt bewegt.

<sup>64</sup> Lageberichte des Generalstaatsanwaltes vom 31.3.1940, 27.5.1941 und 30.9.1941. BA R 3001/3376.

<sup>65</sup> SD-Bericht vom Mai 1940 und Februar 1941. Bóberach: SD-Berichte Bd. 4, 1158 und Bd. 6, 2024.

<sup>66</sup> Lagebericht des Regierungspräsidenten Troppau vom 2.8.1944. Vojenský historický archiv Praha [Militärarchiv Prag]. Vládní president Opava, PO archiv priv. č. 222.

interessierte Nationalsozialisten vertraten nach SD-Berichten die Meinung, daß „gute Nationalsozialisten diese Sendungen ruhig anhören können“<sup>67</sup>. Im Falle einer Anklage gelang es ihnen zumeist, mit einer Gefängnisstrafe oder gar einem Freispruch davonzukommen. Gerade in der willkürlichen Strafzumessung wird ersichtlich, wie weit die Gerichte politischen Vorgaben folgten.

Die Justiz leistete ihren Beitrag zur Vernichtung der Regimegegner aber noch über die Verurteilungen hinaus. Die Staatsanwaltschaften Eger und Leitmeritz übergaben ausländische Zwangsarbeiter der „Ausländerpolizei“, ein Weg, der zumeist in die Konzentrationslager führte. Weitere vier Prozent der durch das Sondergericht Eger Abgeurteilten kamen nachweislich noch vor Ende ihrer Haftzeit in den Zuchthäusern um: eine Sterberate, die sich bei keiner anderen Deliktgruppe findet. Unter den Opfern war auch Anton Sterba, der am 28.2.1944 im Zuchthaus St. Georgen-Bayreuth verstarb.

Der verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen oder Das Urteil gegen Anna W.<sup>68</sup>:

Im Namen des deutschen Volkes!

Strafsache gegen die Fabrikarbeiterin Anna W.,

aus St. Joachimsthal [...], geboren [...] 1920 [...], verheiratet, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Eger, wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen.

Das Sondergericht beim Landgericht Eger hat in der Sitzung vom 28.7.1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr. Seifert als Vorsitzender

Landgerichtsrat Dr. Wolf, Landgerichtsrat Dr. Hüttl als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Dr. Panenka als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Stingl als Urkundsbeamte der Gesch.Stelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zu einer

Zuchthausstrafe von zwei Jahren,

zu 2jährigem Ehrverlust und zu den Kosten verurteilt. Auf die Strafe wird ein Monat der Untersuchungshaft angerechnet.

Gründe:

Die 22jährige Angeklagte ist ein Arbeiterkind. Sie hat nach dem Besuch der Volksschule als Industriearbeiterin gearbeitet. Im Dezember 1939 hat sie sich mit dem Arbeiter W. verheiratet, mit dem sie schon einige Jahre vorher zusammen lebte. Als dieser im Februar 1940 zum Wehrdienst eingezogen wurde, gab auch die Angeklagte ihre Arbeitsstelle auf und kehrte erst am 4.1.1941 in die Porzellanfabrik Merkelsgrün zurück. Sie ist Mutter von 2 Kindern im Alter von 2 und 3 Jahren. Ihr Ehemann hat im Ostfeldzug im Februar 1942 das rechte Bein verloren.

Als die Angeklagte am 4.1.1941 ihre Arbeit in der Fabrik Merkelsgrün aufnahm, waren in dieser Fabrik auch französische Kriegsgefangene eingesetzt, unter ihnen ein gewisser Jaques, der in derselben Abteilung wie die W. arbeitete. An diesem Jaques fand ein Teil der weiblichen Ge-

<sup>67</sup> SD-Berichte vom Oktober 1939 und August 1943. Boberach: SD-Berichte Bd. 2, 366 und Bd. 14, 5730.

<sup>68</sup> Žlutice ZS, SG Eger KMs 93/42.

folgschaft großen Gefallen. Auch die W. wandte ihm ihre Sympathie zu. Einmal teilte sie mit ihm ihr Frühstücksbrot; ein anderes Mal wusch sie ihm die Wäsche. Sie ließ sich von ihm küssen. Im April 1941 zog sie der Jaques einmal in den dunklen Vorraum eines Ofens. Dort zog er ihr den Schlüpfher herunter und entblößte sein Geschlechtsteil. Er versuchte ihn auch in die Scheide der Angeklagten einzuführen, was aber angeblich mißlang, weil das Glied des Franzosen nicht steif wurde. Kurze Zeit darauf gab die W. ihren Arbeitsplatz in Merkelsgrün auf.

Diesen Sachverhalt gibt die Angeklagte glaubwürdig zu. Es ist selbstverständlich, daß derartige Beziehungen zu Kriegsgefangenen nicht nur das Verbot des § 1 der VO. über den Umgang mit Kriegsgefangenen, sondern auch das gesunde Volksempfinden gröblich verletzen. Die Angeklagte war wegen eines fortgesetzten Vergehens nach § 4 der Wehrkraftschutzverordnung vom 25.11.1939 in Verbindung mit § 1 der VO. vom 11.5.1940 zu verurteilen.

Die Tat der Angeklagten liegt im 1. Vierteljahr des Jahres 1941, also in einer Zeit, in der an derartige Verfehlungen noch ein milderer Maßstab gelegt wurde, als das heute der Fall ist. Weiter war der Angeklagten ihre bisherige Unbescholtenheit und ihre Jugend zugute zu halten. Es darf auch angenommen werden, daß sie den Verführungskünsten des Kriegsgefangenen erlegen ist.

Andererseits mußte berücksichtigt werden, daß die W. ihre Pflichten als deutsche Frau, als Ehefrau eines Soldaten und als Mutter gröblichst verletzt hat. Darum war ihre Tat als schwerer Fall im Sinne des Gesetzes zu werten. Wenn auch der Ehemann der Angeklagten die Untreue offenbar verziehen hat und wenn auch berücksichtigt werden muß, daß er in seiner jetzigen Lage der Hilfe seiner Frau dringend bedarf, so war doch eine fühlbare Strafe notwendig.

Eine solche von 2 Jahren Zuchthaus war unter Abwägung aller Umstände angemessen.

Im übrigen beruht die Entscheidung auf den Vorschriften der §§ 32, 60 StGB. und des § 465 StPO.

Gezeichnet: Dr. Seifert, Dr. Wolf, Dr. Hüttl

Auch die Urteile, die wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen ergingen, sind äußerst homogen strukturiert und sprachlich stereotyp gehalten. Sie waren ein wesentlicher Bestandteil der sondergerichtlichen Bemühungen, die „innere Front“ aufrechtzuerhalten und die rassistische Politik des NS-Regimes gegenüber der Bevölkerung, insbesondere ihrem weiblichen Teil, durchzusetzen.

Im Herbst 1944 waren auf dem Gebiet des Großdeutschen Reichs ungefähr sieben Millionen Ausländer und Ausländerinnen im Einsatz, davon ca. 1,9 Millionen Kriegsgefangene<sup>69</sup>. Bisher ist nicht bekannt, wieviele davon in den Reichsgau Sudetenland verbracht worden waren. Die von Faltys auf 40 000 geschätzte Anzahl gibt nur einen Mindestwert wieder<sup>70</sup>. Der Arbeitseinsatz der Fremdarbeiter und Kriegsgefangenen rief bei SS und Polizei schwere „volkstumspolitische“ Bedenken hervor. Man hielt die Volksgenossen für „seelisch und politisch unvorbereitet“, sich bei der Masse der Fremden entsprechend den Vorstellungen der Rasseideologen zu verhalten.

<sup>69</sup> Siehe zum folgenden auch Rothmaler, Christine: Zum Urteil gegen Bertha K. wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen. In: Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen. Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus. Hrsg. v. der Justizbehörde Hamburg. Bd. 2. Hamburg 1995, 364–379.

<sup>70</sup> Anders-Baudisch: Sondergerichte 38, Anm. 146.

ten<sup>71</sup>. Die Separierung der Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitskräfte war von vornherein aufgrund der Raumnot nicht durchführbar. Die Lager waren inmitten von Wohngebieten angesiedelt und die enge Zusammenarbeit in den Betrieben oder das gemeinsame Leben auf den Höfen ließ Kontakte nicht ausbleiben. Je weniger deutsche Männer noch zu Hause weilten, desto schlechter mußte ihre Bewachung ausfallen, desto selbstverständlicher wurde ihre Begegnung mit deutschen Frauen und Angehörigen der tschechischen Minderheit<sup>72</sup>. Infolge des permanenten Arbeitskräftemangels in den letzten Kriegsjahren hatte nicht zuletzt bei der Landbevölkerung die Bereitschaft nachgelassen, ausländische Arbeiter wegen geringfügiger Gesetzesverstöße anzuzeigen, so daß die Überwachungsmöglichkeiten gänzlich an ihre Grenzen gerieten. Aber schon in den Jahren zuvor waren sämtliche Vorschläge der Behörden zur „Verbrechensvorbeugung“ an den wirtschaftlichen Notwendigkeiten gescheitert. Die Vorschrift stand schlicht im Widerspruch zur sozialen Realität, die die Einflüsse der Ideologie in ihre Grenzen wies.

Abhängig von ihrer Zuordnung innerhalb der Rassenhierarchie aber waren die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Zwangsarbeiter und Kriegsgefangenen; und auch die Sanktionspraxis orientierte sich gegenüber denjenigen, die eines Kontaktes überführt wurden, an dem Theorem nationalsozialistischer Weltanschauung. Den Umgang mit polnischen und sowjetischen Kriegsgefangenen verfolgte die Gestapo mit Einweisungen in die Konzentrationslager. Den Gerichten blieben die Beziehungen zu belgischen, englischen und französischen, im Untersuchungsgebiet vereinzelt auch serbischen Kriegsgefangenen vorbehalten. Zunehmend verwischte sich die Abgrenzung zwischen dem Status der Zwangsarbeiter und der Kriegsgefangenen, insbesondere bei französischen Staatsangehörigen. Die Sondergerichtsbarkeit löste die daraus resultierende juristische Definitionsfrage, indem sie den jeweiligen Status der beteiligten Franzosen nur noch bedingt in ihre Urteile aufnahm.

Reichsweit wurden zwischen 1940 und der ersten Jahreshälfte 1943 ca. 23 000 Personen aufgrund des Verbots verurteilt<sup>73</sup>. Für die Behörden im Reichsgau Sudetenland war der Umgang mit den Kriegsgefangenen das Massendelikt schlechthin, das sie zu keinem Zeitpunkt in den Griff bekamen. Der Leitmeritzer Generalstaatsanwalt meldete für seinen Bezirk bereits 1940 „bis zu zwei Stück täglichen Neuanfall“ und erklärte noch 1944, es sei „im Gau das meist wiederkehrende Delikt“<sup>74</sup>. Vor den Sondergerichten des OLG-Bezirks Leitmeritz konnten nur 439 Personen nachgewiesen werden, davon 193 in Eger. Nicht mehr vollständig rekonstruierbar ist, welchen Anteil die Land- und Amtsgerichte, denen die als weniger bedeutsam eingestuft Fälle zugewiesen wurden, an der Strafverfolgung hatten.

Das Sondergericht Eger verhandelte in erster Linie gegen deutsche Frauen, die 88 Prozent der Delinquentengruppe stellten. Mehr als die Hälfte von ihnen war zwischen zwanzig und dreißig Jahre alt, zehn Prozent sogar jünger. Die Untersuchung

<sup>71</sup> SD-Bericht vom Dezember 1943. Boberach: SD-Berichte Bd. 15, 6139.

<sup>72</sup> Lageberichte des Generalstaatsanwaltes vom 22.11.1940 und 27.5.1941. BA R 3001/3376.

<sup>73</sup> Ebenda. – Rothmaler: Bertha K.

<sup>74</sup> Lageberichte des Generalstaatsanwaltes vom 1.10.1940 und 21.1.1944. BA R 3001/3376.

der beruflichen Schichtung ergab, daß vor allem Fabrik- und Landarbeiterinnen von der strafrechtlichen Verfolgung bedroht waren. Während die verurteilten Männer zumeist des Tauschhandels oder des Zusteckens von Lebensmitteln und Gebrauchsgütern schuldig befunden wurden, wurde gegen die weiblichen Angeklagten vorgegangen, weil man ihnen Liebesbeziehungen nachsagte. Ein Gutteil von ihnen war bis dahin in jeder Hinsicht unbescholten gewesen. Die Richter schieden die Angeklagten in zwei Schuld Kategorien: „Verführte“ und „Verworfene“. Freisprüche besaßen Seltenheitswert. Erstere – circa ein Drittel aller Angeklagten – erhielten Gefängnisstrafen bis zu 18 Monaten, für letztere waren Zuchthausstrafen bis zu zwei Jahren üblich. Damit lag man in Eger im Reichsdurchschnitt, während fast die Hälfte der Leitmeritzer Zuchthausstrafen höher ausfiel. Ein Bericht des Sicherheitsdienstes der SS führt ein Leitmeritzer Urteil aus dem Jahr 1941 an, das bei einem Strafmaß von fünf Jahren Zuchthaus mit Abstand vor allen anderen Beispielen aus der Sondergerichtsrechtsprechung des Reiches zur entsprechenden Verordnung liegt. Die dortigen Justizjuristen mußten sich deshalb nicht nur der Kritik des Oberkommandos der Wehrmacht unterziehen<sup>75</sup>, auch der „Führer“ hatte schon im August 1942 die Aufhebung eines Leitmeritzer Urteils mit der Begründung gefordert, daß eine Frau niemals für Dinge des geschlechtlichen Lebens verantwortlich gemacht werden könne<sup>76</sup>. Dennoch ließ man sich am Sitz des OLGs durch solcherlei Richterschetle nicht davon abbringen, die eingeschlagene Linie weiter zu verfolgen. Lieber arrangierte man sich mit den Vorschlägen der lokalen Parteilite. Deren Ansicht nach hatten die im Gau verhängten „Zuchthausstrafen [...] bis zu acht Jahren“ noch nicht die rechte Wirkung gezeigt, so daß OLG-Präsident David um Rückendeckung für eine weitere Verschärfung beim Reichsjustizministerium vorfühlte:

Diese Strafen lösten beim Gauleiter eine Anfrage aus, da sie ihm aufgrund einer Presstenotiz noch zu niedrig erschienen. Der Gaufrauenchaftsführerin schwebt bei Fluchtbeihilfe und Geschlechtsverkehr [...] die Todesstrafe vor, da alle Schulungen und alle Strafen bisher nicht die erhoffte Abschreckung gebracht haben.<sup>77</sup>

Offensichtlich nicht ohne Erfolg: 1943 verurteilte das Sondergericht Leitmeritz Elisabeth Feistauer zu zehn Jahren Zuchthaus. Über einen französischen Freund hatte sie einem Kriegsgefangenen, dem die Flucht gelang, 30 RM zukommen lassen<sup>78</sup>.

Zu den weiteren Bemühungen der Überwachungsbehörden, solche Kontakte zu unterbinden, gehörte die massive Diskriminierung beteiligter Frauen: Die Verfahrensergebnisse wurden über die Justizpressestelle in die örtlichen Tageszeitungen lanciert; die Vorverfahren lesen sich wie eine Kette sexistischer Erniedrigungen. Üblich war in den Verhören der Gestapo, daß die ausgeübten Sexualpraktiken in

<sup>75</sup> SD-Bericht vom Dezember 1943. Boberach: SD-Berichte Bd. 15, 6143.

<sup>76</sup> Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919–1945. Frankfurt a. M. 1990, 237 f.

<sup>77</sup> Lagebericht des OLG-Präsidenten vom 30.3.1943. BA R 3001/3376.

<sup>78</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwaltes vom 21.1.1944. BA R 3001/3376. – Presseauschnitt bei Brügel, Johann Wolfgang: Tschechen und Deutsche 1939–1945. Bd. 2. München 1974, 128.

voyeuristischer Manier und auf äußerst demütigende Weise en détail erhoben wurden. Besondere Willkür scheint man unter den Beamten der Gestapo Karlsbad in den Verhören im Verfahren gegen die Schwestern des Ordens Notre Dame in Einsiedl angewandt zu haben. Die Protokolle sind voller die Nonnen entwürdigender Einzelheiten<sup>79</sup>. Allgemein kamen Nachforschungen über den sittlichen Lebenswandel der Betroffenen in ihrem sozialen Umfeld hinzu, die sie dessen Bösartigkeit aussetzten. Für die Ehen der Betroffenen bedeutete dies zumeist eine zusätzliche Belastungsprobe. Letztlich wurden auch die Liebesbeziehungen aufgrund der bedrohlichen Verhörssituationen jedes Vertrauens beraubt. Versuche, sich über die Behauptung, verführt worden zu sein, zu entlasten, waren bei Partnern beiderlei Geschlechts, aber insbesondere den jungen Männern, keine Seltenheit. Vor Bestrafung schützte dies jedoch ebensowenig wie die Angaben mancher Frauen, vergewaltigt worden zu sein. Nur Selbstmordversuche der Betroffenen wirkten sich strafmindernd aus.

Aus Justizkreisen heraus formulierte man weder gegenüber den Verhörpraktiken<sup>80</sup> – die erhobenen Details fanden selbst in die Urteile Eingang – noch gegenüber einer der extremsten Formen der Sanktionierung, die die Gesellschaft gegenüber Frauen kennt – das öffentliche Prangern – Bedenken. Der Generalstaatsanwalt vermerkte in seinem Bericht an das Reichsjustizministerium vom November 1940, daß man zur Eindämmung des Deliktes von der Himmlerschen Anregung, Mädchen und Frauen öffentlich kahlzuscheren, nun auch in seinem Gerichtsbezirk Gebrauch mache:

In Komotau wurden ein 15jähriges deutsches Mädchen und eine Tschechin im Alter von 19 Jahren geprangert und mit abgeschnittenen Haaren auf zwei Eseln reitend durch die Stadt geführt [...] ihnen waren dabei große Plakate folgenden Inhalts umgehängt worden: ‚Wir Säue haben uns mit Kriegsgefangenen eingelassen.‘<sup>81</sup>

Solch öffentliche Spektakel – in Komotau (Chomutov) wurden sogar Ansichtskarten mit dieser Szene in Umlauf gebracht – weisen wie SD-Berichte darauf hin, daß die Justiz in ihrer Haltung gegenüber den betroffenen Frauen durchaus im Mainstream des „gesunden Volksempfindens“ lag.

#### Volksschädlingsverbrechen oder Das Urteil gegen Anton B.<sup>82</sup>:

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen den Hilfsarbeiter Anton B.

aus Altröhla [..], geboren [...] 1907 in Engelhaus, Kr. Karlsbad, verheiratet, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Eger, wegen: Verbrechen nach § 4 der Volksschäd. VO in Verbindung mit Betrug und Beleidigung.

Das Sondergericht beim Landgericht Eger hat in der Sitzung vom 11.5.1943, an der teilgenommen haben:

<sup>79</sup> Verhörprotokolle der Gestapo Karlsbad vom April 1941. Žlutice ZS, Son 17.

<sup>80</sup> Vgl. z. B. die Stellungnahme des Gerichts im Urteil des SG Eger KLs 30/41, a.a.O.

<sup>81</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwaltes vom 22.11.1940. BA R 3001/3376.

<sup>82</sup> Žlutice ZS, SG Eger KLs 37/43.

Landgerichtsdirektor Dr. Seifert als Vorsitzter  
 Landgerichtsrat Dr. Hüttl, Landgerichtsrat Feldmann als beisitzende Richter,  
 Staatsanwalt Dr. Panenka als Beamter der Staatsanwaltschaft,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat sich einem Ehepaar, dessen Sohn im Ostfeldzug gefallen war, fälschlich als Bruder eines Frontkameraden dieses Sohnes vorgestellt und dadurch Zigaretten herausgeschwindelt.

Er wird als Volksschädling in Verbindung mit Rückfallbetrug und Beleidigung zu einer  
 Zuchthausstrafe von 3 Jahren,  
 zu 3jährigem Ehrverlust und zu den Kosten verurteilt.

Gründe:

Der 35jährige Angeklagte ist der Sohn eines Hilfsarbeiters. Nach seiner Entlassung aus der Volksschule hat er von 1921 bis 1932, wie sein Vater, bei einer Betonfirma gearbeitet. Von 1932 bis 1938 verdingte er sich zu Bauern (sic!). Nach der Eingliederung fand er bei einem Straßenbau Beschäftigung und wurde nach Ausbruch des Krieges in einen Rüstungsbetrieb nach Pommern dienstverpflichtet. Hier zog er sich, bedingt durch die Arbeit, ein schweres Augenleiden – Netzhautablösung – zu. Nach seiner Entlassung versah er in Karlsbad und Rodisfort Hausmeisterposten.

Braun wurde im Jahr 1929 erstmalig wegen eines Diebstahls, nach seinen Angaben wegen eines Holzdiebstahls, zu 5 Tagen strengen Arrests verurteilt. Im gleichen Jahr noch beging er einen Einmietebetrug und wurde am 15.10.1929 vom Bezirksgericht Falkenau a.E. zu 6 Tagen strengen Arrests verurteilt, die durch die Untersuchungshaft verbüßt waren. Dann hielt er sich bis 1937 straflos. In diesem Jahr wurde er vom Bezirksgericht Karlsbad wegen Unterschlagung mit 2 Tagen Arrest bestraft, die er verbüßen mußte. Im Jahr 1939 wird er wegen Unterschlagung zu 3 Wochen Arrest, wegen Diebstahls zu 1 Monat Gefängnis und mit Strafbefehl des Amtsgerichts Karlsbad vom 21.6.1939 wegen eines anfangs Mai 1939 verübten Betruges nach § 263 STGB zu einer Gefängnisstrafe von 2 Monaten verurteilt. Diese Strafe wurde dem Braun aufgrund des Straferlasses vom 9.9.1939 erlassen. Der Bescheid hierüber wurde ihm während seines Aufenthaltes in Pommern zugestellt. Am 30.10.1941 hatte er sich vor dem Amtsgericht Ueckermünde neuerdings wegen eines im Juni 1941 verübten Betruges zu verantworten. Er wurde zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt, welche Strafe er am 29.3.1943 angetreten hat und zur Zeit verbüßt.

Am 27.10.1942 fand der Sohn der Eheleute Kitzmann von Karlsbad-Fischern an der Ostfront den Heldentod. Am 20.11.1942 erhielten die Eheleute einen Brief des Unteroffiziers Engel, der der unmittelbare Vorgesetzte des Soldaten Kitzmann war und den Eltern Einzelheiten vom Sterben ihres Sohnes mitteilte. Diese Tatsache wurde in Fischern im Bekanntenkreis der Familie Kitzmann besprochen. Am 23.11.1942 erfuhr auch der Angeklagte zufällig in einer Wirtschaft von diesem Schreiben des Unteroffiziers Engel. Braun war damals Hausdiener im Hotel Wachtmeister. Er begab sich noch am gleichen Tage in die Wohnung der Kitzmanns und traf dort auch die Eheleute und einige Angehörige derselben an. Diesen, zu denen er nicht die geringsten Beziehungen hatte, stellte er sich als ein Bruder jenes Unteroffiziers Engel vor. Er behauptete der Unteroffizier Engel stamme aus Udritsch, sei dort verheiratet und werde demnächst in Urlaub kommen. Er habe ihm vom Tode des Soldaten Kitzmann geschrieben und ihn und seine – des Unteroffiziers – Ehefrau beauftragt, die Eltern des gefallenen Soldaten aufzusuchen und zu trösten. Er stellte den Eltern in Aussicht, daß er ihnen seine Schwägerin und – wenn er in Urlaub komme – auch seinen Bruder zuführen werde. Diese Besuche wiederholte er noch 4–5 mal. Er äußerte dabei Befürchtungen wegen seines Bruders, von dem er angeblich schon einige Zeit ohne Nachricht sei. Schließlich teilte er mit, daß der

Bruder verwundet in einem ostpreussischen Lazarett liegt. Bei seinen Besuchen erhielt er von den Kitzmanns immer einige Zigaretten geschenkt (jedesmal etwa 10 Stück). Einmal wurde davon gesprochen, daß ein jüngerer Sohn der Kitzmanns einen Schlosseranzug brauche, der z.Zt. nicht zu bekommen sei. Der Angeklagte überließ den Kitzmanns einen eigenen, gebrauchten Schlosseranzug und lehnte die Bezahlung ab. Nur ein paar Zigaretten wollte er dafür haben. Frau Kitzmann gab ihm 40 oder 50 Stück. Einmal bot er der Frau Kitzmann an, ihr aus Prag Stiefel ohne Bezugsberechtigung zu besorgen, die 75. – RM und eine Anzahl Zigaretten kosten würden. Frau Kitzmann lehnte diesen Handel ab.

Schon nach den ersten Besuchen Brauns fuhr eine Verwandte der Kitzmanns nach Udritsch und erkundigte sich nach der Frau des Unteroffiziers Engel, natürlich ohne Erfolg. Als ihm daraufhin von einer anderen Verwandten vorgehalten wurde, sagte er frech: „So ein dummes Luder, findet sie die Engel nicht.“ Seine Besuche setzte er fort. Inzwischen hatte jedoch die Ehefrau Kitzmann den Unteroffizier Engel angeschrieben und erhielt endlich von ihm die Antwort, daß er im Sudetengau keine Verwandten besitze und daß sein einziger Bruder auch im Felde stehe. Als nun Braun wieder einmal zu Besuch erschien, merkte er sofort, daß die Kitzmanns nunmehr die Wahrheit erfahren hatten. Er empfahl sich darauf schleunigst. Die Eheleute Kitzmann haben ihn nunmehr angezeigt und auch Strafantrag wegen Beleidigung gestellt.

Der Angeklagte gibt diesen Sachverhalt vollinhaltlich zu. Er hat ursprünglich angegeben, daß er überhaupt nicht wisse, warum er so gehandelt habe. Dann hat er eingeräumt, daß er darauf ausgegangen sei, Zigaretten zu bekommen. In der Hauptverhandlung hat er zunächst versucht, folgendes Märchen aufzutischen. Er sei auf der Suche nach einer passenden Lebensgefährtin. Nun habe er sich gedacht, daß die Eheleute Kitzmann eine Tochter haben würden, der er sich auf diese Weise nähern konnte. Das Törichte dieses Vorbringens ist ihm in der Hauptverhandlung nach Vorhalt wohl auch selbst zu Bewußtsein gekommen. Er hat nunmehr wieder eingeräumt, daß ihn die Absicht, in den Besitz von Rauchwaren zu kommen, bei seiner Tat geleitet habe.

Die Persönlichkeit des Angeklagten und die Tatumstände legen die Vermutung nahe, daß Braun durch seine Handlungsweise ein größeres Betrugsunternehmen ausführen wollte. Er kann vor allem keine ausreichenden Angaben darüber machen, von wem er die Stiefel beschaffen wollte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er Bargeld herauszuschwindeln wollte. Jedenfalls aber stellen die Zigaretten, die er außerhalb des Schlosseranzuges erhalten hat, den Mindestvorteil dar, den er angestrebt hat.

Diese Zigaretten hatten zwar nur einen geringen geldlichen Wert. Sie waren aber wegen der Bezugsbeschränkung ein sehr gefragter und rarer Artikel, sodaß die getäuschten Eheleute die Eingabe dieser Zigaretten an einen Schwindler als einen Vermögensverlust empfinden müssen, wie auch Braun den Erhalt als Vermögensvorteil buchen muß, und zwar als einen, auf den er nicht den geringsten Rechtsanspruch besaß und den er auch ohne Täuschung niemals erreicht hätte. Insoweit erfüllt seine Handlungsweise den Tatbestand des Betruges nach § 263 STGB. Er war bei Begehung der Tat rückfallbegründend vorbestraft: 1) am 15.10.1929 durch ein sudetendeutsches Gericht wegen einer Tat, die auch nach dem Reichsstrafrecht als Betrugsvergehen zu werten wäre und 2) wegen einer nach Verbüßung der vorgenannten Strafe begangenen Betrugstat am 21.6.1939 durch das Amtsgericht Karlsbad. Die hier abzuurteilende Tat wurde nach dem Erlaß der letztgenannten Strafe begangen. Es liegt daher ein Verbrechen des Betruges nach §§ 263, 264 (245) STGB. vor.

Durch die Tat hat aber der Angeklagte die Eheleute Kitzmann auch beleidigt. Sie haben für die Gemeinschaft ein schweres Opfer bringen müssen. Jeder Volksgenosse schuldet ihnen deshalb besondere Achtung, die der Angeklagte, dem der Schmerz und die Trostbedürftigkeit der Eltern nur ein Ausbeutungsobjekt war, gröblichst verletzt hat. Er war daher auch der Beleidigung nach § 185 STGB. schuldig zu sprechen.

Das verbrecherische Unternehmen des Braun war nur im Krieg möglich und stellt eine typische und bewußte Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse dar, was keiner weiteren Begründung bedarf. Der Angeklagte ist schon bisher mehrmals straffällig geworden. Wenn er auch nur geringe Strafen erhalten hat, so beweisen seine früheren Taten doch, daß er dem fremden Eigentum gefährlich ist. Die hier abzuurteilende Tat zeugt von einem besonderen hohen Grad gemeinschaftswidriger und gemeiner Gesinnung. Braun war nach gesundem Volksempfinden als Volksschädling zu werten und zu bestrafen, also wegen eines Verbrechens nach § 4 der Volksschädlingsverordnung in Verbindung mit Rückfallbetrug und Beleidigung.

Daß der vom Angeklagten angerichtete materielle Schaden unerheblich ist, kann ihn nicht entschuldigen. Maßgebend ist einzig und allein, daß er den tiefen Schmerz von Volksgenossen, die den ersten Anspruch auf die Fürsorge der Gemeinschaft hatten, in verbrecherischer Weise ausgenützt hat. Deshalb hat er eine exemplarische Strafe verdient. Nur unter weitgehender Berücksichtigung des Umstandes, daß er sich als Rüstungsarbeiter ein schweres und dauerndes Augenleiden zugezogen hat und so auch für sein Volk ein großes Opfer gebracht hat, ließen eine Strafe von drei Jahren Zuchthaus noch als ausreichend erscheinen.

Im übrigen beruht das Urteil auf § 32 STGB. und § 465 STPO.

Dr. Seifert, Dr. Hüttl, Feldmann

Die meisten der Urteile, die aufgrund der Volksschädlingsverordnung ergingen, wirken im Hinblick auf die begangenen Taten banal und in ihrer Strafzumessung unverständlich. Die langjährigen Zuchthaus- oder gar Todesstrafen wurden nicht an heldenhaften Widerstandskämpfern oder politisch Verfolgten vollzogen, sondern an Leuten, die auch heute – abhängig vom moralischen Vorverständnis des Betrachters – nur begrenzt Sympathie genießen. Zwar erging die Mehrheit der Urteile aufgrund von belanglosen Gebrauchsgüterdiebstählen oder -betrügereien wie im Falle des Anton B., es finden sich aber auch Verfahren, denen Raub, Einbruch, Hehlerei, Urkundenfälschung, wirtschaftskriminelle Aktivitäten, Sittlichkeitsdelikte und Körperverletzungen zugrunde lagen. Als besonders verwerflich galten neben dem Zugriff auf die staatlich verordneten Sammlungen Feldpostdiebstähle, da sie die von der Bevölkerung angesparten „Liebesgaben“ für ihre Angehörigen im Felde verschwinden machten. Die Angestellten bei Post und Bahn wurden zwar auf die mögliche Verhängung der Todesstrafe bei ihrer Einstellung und durch die Zeitungen, die regelmäßig über Todesurteile gegen „Postmarder“ berichteten, unterrichtet, unterlagen aber wie auch die Mehrheit der anderen Angeklagten Versuchungen, die die sich zusehends verschlechternde wirtschaftliche Situation unter den Kriegsverhältnissen mit sich brachte. Für die ausländischen Zwangsarbeiter waren Diebstähle von Lebensmitteln und Kleidung vielfach überlebensnotwendig. Ein Teil der Angeklagten war in elendsten sozialen Verhältnissen aufgewachsen, schon häufiger (geringfügig) straffällig geworden und einige zum „Berufsverbrecher“ abgestiegen. Ein vornehmliches Kriterium der Staatsanwaltschaften für die Einordnung als „Volksschädling“ gaben Vorstrafen ab, die 71 Prozent der Klientel des Untersuchungssamples aufzuweisen hatten. Aber auch der Personenkreis der Vorbestraften ist nicht aus dem Zusammenhang zwischen kriegsbedingter Kriminalität und dem Herrschaftssystem des Nationalsozialismus herauszunehmen. Die Volksschädlingsverordnung war nicht nur Produkt des Kriegsstrafrechts: Sie ist in ihrer Verächtlichmachung des Täters, die seine Vernichtung bereits implizierte, und ihrer das gesamte Strafrecht um-

fassenden Lückenlosigkeit einschließlich der Unbestimmtheit der Tatbestandsmerkmale und der Auflösung der Strafrahmen als typisch nationalsozialistisch anzusehen<sup>83</sup>. Sie bediente Rechtsempfinden und Existenzängste der Bürger, indem unter Schutz- und Präventivaspekten der „Kampf gegen Verdunklungsverbrecher“, die „Todesstrafe für einen Hühnerdieb (oder) [...] für Betrug gegenüber der Mutter eines Gefallenen“ propagandistisch ebenso salonfähig gemacht wurde, wie der „Schutz vor Sittlichkeitsverbrechern“ oder „betrügerischer Ausnutzung der Warenverknappung“<sup>84</sup>. Der Rückgriff auf den „Typ des Volksschädlings“ ließ selbst bei kleinsten Vermögensdelikten die Rechtsunsicherheit entstehen, ob die Tat zu einer geringfügigen Gefängnisstrafe oder mittels der Volksschädlingsverordnung zu einer Zuchthausstrafe, in die Sicherungsverwahrung oder den Tod führe. Die Auflösung tradierter Tatbestände eröffnete die Möglichkeit zur reinen Willkür, die sich in der ersten Kriegshälfte vornehmlich gegen kleinkriminelle und als asozial eingeschätzte Personen richtete, in der zweiten Kriegshälfte vor allem aber der Aufrechterhaltung der Moral auch bis dahin unbescholtener Bürger dienen sollte. Dabei konnte sich die Forderung nach einer tätertypischen Unrechtserfassung vor den Sondergerichten des Sudetengaus nicht durchsetzen. Für die Urteilsfindung blieb die Tätertypenlehre bedeutungslos, vielmehr wurde aus der Tat auf die Gesinnung geschlossen. Ausschlaggebend für das Strafmaß blieb die Schwere der Straftat, der ein kriegsbedingter Zuschlag beigegeben wurde.

Insgesamt sind 166 als „Volksschädlinge“ abgeurteilte Personen feststellbar. Das spricht für eine zum Reichsdurchschnitt vergleichsweise vorsichtige Handhabung der Verordnung. Nach der Reichskriminalstatistik wurden allein 1942 5 029 Volksdeutsche nebst Ausländern, 1 086 Protektoratsangehörige und 210 Polen und Juden mittels der Volksschädlingsverordnung verurteilt<sup>85</sup>. In den ersten beiden Kriegsjahren wurde sie nur selten angewendet, auch später hielt sich ihr Gebrauch in mäßigen Grenzen, bis sie im Jahre 1943 den Höhepunkt ihrer Anwendung erfuhr und in den letzten Kriegsmonaten die Geschäftstätigkeit der Sondergerichte maßgeblich bestimmte. Im Hinblick auf die verhängten Strafen zeigen sich wieder die unterschiedlichen Vorgehensweisen der drei Gerichte. Die klarste Trennung in „Volksschädlinge“ und nicht als solche eingestufte Delinquenten vollzog das Sondergericht Eger. Es war den beiden anderen Gerichten in der Einzelrichtertätigkeit, der Kategorie der Gefängnisstrafen und der Zuchthausstrafen über drei Jahre voraus. Ihren Höhepunkt erreichte die Verhängung von Zuchthausstrafen in den Jahren 1942 und 1944. Seit 1941 machte das Sondergericht Eger auch von der Todesstrafe Gebrauch. Die meisten Todesurteile ergingen nicht in der Endphase des Krieges, sondern bis 1943 (22 von 37), wurden aber mit der Hinwendung zum „totalen Krieg“ häufiger. Die Besonderheit der Todesurteile aus den letzten Wochen des Krieges liegt jedoch darin,

<sup>83</sup> Werle, Gerhard: Die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939. Juristische Schulung (1989) 952–958.

<sup>84</sup> Klütz, Alfred: Volksschädlinge am Pranger. Eine Aufklärungsschrift im Großdeutschen Freiheitskampf. Hrsg. v. Reichsamt Deutsches Volksbildungswerk der NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude, Berlin-Leipzig o.J.

<sup>85</sup> BA R 3001/1159.

daß für die Exempel auch bisher unbescholtene Deutsche erhalten mußten, während die früheren Todesurteile zumeist gegen bereits vorbestrafte Deutsche oder nichtdeutsche Volkszugehörige ausgesprochen wurden. Die auffallende Tendenz zur rassistischen Verfolgung durch das Sondergericht Eger wird somit einmal mehr bestätigt.

Welches Kosten-Nutzen-Kalkül und welcher „Pragmatismus“ für die Egerer Juristen damit verbunden sein konnte, zeigt der Fall Olga B. Die junge Ukrainerin war seit drei Jahren als Zwangsarbeiterin bei einem Bauern in Lusetin (Služetín), Kreis Luditz (Žlutice), eingesetzt, als sie 1942 von Stanislaw P., einem polnischen Arbeiter vom Nachbarhof, schwanger wurde. Die Hoffnung der beiden, daß der Krieg noch vor der Geburt des Kindes zu Ende sein möge und sie heiraten könnten, erfüllte sich nicht. Statt dessen mußte Olga B. aufgrund ihrer verminderten Arbeitskraft befürchten, ausgewiesen zu werden, und damit den Rückhalt ihres Partners zu verlieren. Der Bauer drohte ihr unablässig, ihre Abschiebung in die Heimat, wo sie keinerlei Verwandtschaft mehr besaß, zu veranlassen. Nach der Geburt des Kindes führte ihre geminderte Einsatzfähigkeit und der Bedarf an Milch und Feuerholz zur Versorgung des Säuglings zu ständigen Konflikten mit den Bauersleuten. Als auch noch die Fähigkeit, das Kind zu stillen, versagte, beriet sich die Wöchnerin in Sorge und Verzweiflung ob ihrer und ihres Kindes Zukunft mit ihrem Verlobten. Gegenüber der Kriminalpolizei sagte sie aus: „Weil das Kind doch kein Stück Vieh ist, kamen wir zu dem Entschluß, es zu beseitigen. In meiner Verzweiflung sagte ich, daß es am besten ist, wenn wir das Kind erfrieren lassen.“<sup>86</sup> Mit einem zuckergetränkten Leinenzummel im Mund legten die beiden das Kind in die Scheune, wo es noch in derselben Nacht verstarb. Für die Staatsanwaltschaft Eger „handel(te) es sich um einen Grenzfall, bei dem zu entscheiden ist, ob die Beschuldigten als Mörder dem Tode zu verfallen haben oder ihre Tat als Totschlag gewertet und mit Zuchthausstrafe bzw. Straflager gesühnt werden kann.“<sup>87</sup> In den Vorbesprechungen zur Anklageerhebung wägten die Juristen zwischen einer Subsumtion unter den Mordparagrafen, für die die Planung der Tat sprach, aber die Ermittlungsergebnisse entsprechend abzustellen gewesen wären, und einer Anklage wegen Totschlags ab. Gerade die strafmildernde Totschlagsargumentation offenbarte ihre Gesinnung:

Bei dem getöteten Kind handelt es sich um einen polnisch-ukrainischen Mischling. Das deutsche Volk ist an der Erhaltung dieses Lebens nicht interessiert. Die Beschuldigten sind brauchbare und durchaus arbeitswillige Arbeitskräfte [...] Sie würden auch als Zuchthausgefangene als Arbeitskräfte eingesetzt werden. In analoger Anwendung der Strafvorschriften gegen Fruchtabtreibung bei Begehung dieser Straftat durch Ausländer würde eine mildere Beurteilung dieser Straftat [...] dem öffentlichen Interesse nicht zuwiderlaufen.<sup>88</sup>

Ausdrücklich wurde auf die Ansichten der Familie des Arbeitgebers der Zwangsarbeiterin und des Lusetiner Bürgermeisters Bezug genommen, die man dahingehend zusammenfaßte, daß in Kenntnis der näheren Umstände kein Verständnis für

<sup>86</sup> Verhörprotokoll der Kriminalpolizei Lusetin v. 21.1.1943. Žlutice ZS, Son 27.

<sup>87</sup> Anmerkungen des Oberstaatsanwaltes zur Strafsache gegen B. Žlutice ZS, Son 27.

<sup>88</sup> Ebenda.

ein Todesurteil wegen Mordes vorhanden sei. Das Sondergericht Eger schloß sich den staatsanwaltlichen Vorgaben an und verurteilte Olga B. und Stanislaw P. zu je fünf Jahren Straflager. Die Volksschädlingsverordnung diente nicht nur in diesem Fall als krudes Allzweckmittel einer pervertierten Rechtsprechung, das sich jeglichem Verurteilungsbedarf anpassen ließ.

### Fazit

Die Betrachtung solcher Einzelfälle aus diversen Verordnungsgruppen bringt keine sensationellen, bisher nicht beachteten Grausamkeiten des Justizalltages hervor, läßt aber die „Normalität des Verbrechens“ offenbar werden. Eine Normalität, die hauptsächlich darin bestand, daß die Justiz die Möglichkeit besaß, in alle Lebensbereiche einzugreifen und die vorgegebenen Verordnungen je nach politischer Zweckmäßigkeit gegenüber den jeweiligen Zielgruppen anzupassen. Das vornehmlich mit reichsdeutschen Juristen besetzte Sondergericht Eger liefert für den Reichsgau Sudetenland ein verlässliches Vorbild, so daß sich die Sondergerichtsbarkeit auch hier problemlos zu einer faktisch „legalen Institution zur Durchsetzung nationalsozialistischer Gesellschafts- und Rassevorstellungen [...] mit den Mitteln der traditionellen Bürokratie“ entwickeln konnte<sup>89</sup>. Dabei steigerte sich die Verfolgung von Handlungen im vorpolitischen Raum, politischer Bagatelldelinquenz, Diebstahl, Schwarzschlachtung und der Schleichhandel mit den knappen Gütern des täglichen Bedarfs, die zunehmend die Hauptmasse der verhandelten Delikte stellten, in ihrem brutalen Vorgehen keinesfalls kontinuierlich, da die Richter der damit einhergehenden uneinheitlichen Veränderung in der Struktur der Gerichtsklientel bei der Strafzumessung Rechnung trugen. Der Höhepunkt der Geschäftstätigkeit und des Sanktionsniveaus im Jahre 1942, der aufgrund der gänzlich überproportionalen Betroffenheit tschechischer Angeklagter (von 144 wurden 52 allein in diesem Jahr verurteilt) als Beitrag des Gerichts zur „Heydrichiade“ anzusehen ist, zeigt die Bereitschaft der Juristen, bei der Umsetzung des Selektionsprogrammes der zweigleisig angelegten Tschechenpolitik – „Regermanisierung“ versus „Ausmerz“ – mitzuwirken. Im Vordergrund der Repression aber standen politische Ziele, denn die Behandlung tschechischer Angeklagter unterlag ebenso wie die Germanisierungsmaßnahmen einem (kriegs)wirtschaftlich bedingten Pragmatismus. So unterdrückten die Gerichte die Herausbildung einer eigenen Informationsstruktur, forderten den Stillhaltekonsens ein, suchten der nationalen Agitation den Boden zu entziehen, kriminalisierten die vielfältigen Formen nationalen und kulturellen Selbsterhalts bis hin zur Benutzung der Muttersprache und legitimierten die Enteignungen tschechischen Grundeigentums. In einigen Verfahrensgruppen, z. B. den Rundfunk- und Kriegswirtschaftsverfahren, handelten sie nicht zuletzt in Übereinstimmung mit den Forderungen anderer Behörden und Sicherheits- und Ordnungsbestrebungen, wie sie auch bei der sudetendeutschen Bevölkerung weit verbreitet waren. Als sich das ethnische Konfliktpotential während

---

<sup>89</sup> Niermann, Hans-Eckart: Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm. Düsseldorf 1995, 379 (Juristische Zeitgeschichte 3).

der „Heydrichiade“ erneut in einer Art Pogromstimmung instrumentalisiert ließ, griffen sie in Form der bevorzugten Verfolgung tschechischer bzw. der Nichtverfolgung deutscher Delinquenten regulierend ein. 1943 überwogen erstmals die kriminellen Delikte und damit einhergehend die Zuchthausstrafen. Wie im Reich wurden auch im Untersuchungsgebiet in diesem Jahr die meisten Todesstrafen verhängt. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als man in Justizkreisen die Verwässerung der Sondergerichtsrechtsprechung fürchtete, sich bemühte, den Abschreckungscharakter der Sondergerichte aufrechtzuerhalten und als die SS sich anschickte, die Verfolgung „Fremdvölkischer“ ausschließlich für sich zu beanspruchen. 1944 waren die Zahlen der Strafurteile wie auch die Höhe der verhängten Strafen in fast allen Bereichen rückläufig, nicht zuletzt, weil der Ausländeranteil abgenommen hatte. Erst jetzt rekrutierte sich das Gros der Gerichtsklientel aus deutschen, bisher unbescholtenen Bürgern. Da sich gleichzeitig auch die Gewichtung und Einschätzung politischer Delikte verändert hatte und es in das Ermessen der Staatsanwaltschaften gestellt wurde, Äußerungsdelikte als Wehrkraftzersetzung an den Volksgerichtshof zu verweisen, hatten sich die Sondergerichte zumeist nur noch mit minder schweren Fällen zu befassen. Ihre Spruchtätigkeit reduzierte sich zunehmend auf die gewöhnlicher Straferichte. Dabei wiesen die drei Sondergerichte des OLG-Bezirks Leitmeritz in der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften, dem Sanktionsniveau und im Umgang mit ihrer Klientel tiefgreifende Unterschiede auf, die durch die Koordinierungsversuche des Sonderreferates beim OLG bis zum Kriegsende nicht überwunden wurden. Dabei kann aber gesagt werden, daß das abgestufte Sanktionsniveau im Vergleich zu anderen Regionen des Altreiches – bei einigen Ausnahmen – tatsächlich gemäßigt ist. Die vergleichsweise geringere Geschäftstätigkeit bei günstigerer Stellenplanbesetzung (1942: 80% aller Planstellen) spricht zusätzlich für eine mindere Effizienz der Gerichte. Dem Festhalten der sudetendeutschen Juristen am Althergebrachten, das die Ausrichtung der Rechtsprechung am Willensstrafrecht behinderte, wurde das Sondergericht Eger in seiner Besetzung als Avantgarde reichsdeutscher Rechtsvorstellungen entgegengesetzt.

Dennoch gewann die NS-Führung mit den Sondergerichten im Reichsgau Sudetenland ein multifunktionales Instrument: Die empfindlichen Strafen konnten zur schrankenlosen Einschüchterung ebenso beitragen wie der hohe Grad an Rechtsunsicherheit durch die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung dieser zum Vorteil gezielte. Das zur Farce degradierte Verfahren hielt den Schein der Legitimität bis zuletzt aufrecht und entfaltete seine propagandistische Wirkung. Die Sondergerichte erfüllten ihre Disziplinierungsfunktion an der Schnittstelle zwischen den sich in den Gesetzen manifestierenden nationalsozialistischen Normen, grundlegenden gesellschaftlichen Normen und dem Rechtsempfinden der Bevölkerung voll und ganz. Die in die Urteilsgründe eingebrachte subnormative Ebene bürgerlicher Werte ließ den Anpassungszwang zum Integrationsfaktor werden, wie die Orientierung an „Volkes Stimme“ und das Anknüpfen an in der Bevölkerung fest verankerte Wertkategorien zeigt.